

Per Empfangsbekanntnis

Redtec Computing GmbH

Zu Hd. d. Geschäftsführers Herrn Paul Terence

Manicle

ABC-Straße 19

20354 Hamburg

Geschäftszeichen: 0029-IV-Da 43.3-53.u.38.01-
00001#2022-00001

Ihr Ansprechpartner/in: Frau Dr. Schuldt

Zimmernummer:

Telefon: 06151 12 - 3513

E-Mail: 23. Juni 2026

Genehmigungsbescheid

I.

Tenor

I.1

Auf Antrag vom 14. März 2024 wird der

Redtec Computing GmbH
vetreten durch den Geschäftsführers Herrn Paul Terence Manicle
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63128 Dietzenbach, Assar-Gabrielsson-Straße 18
Grundbuch Gemarkung:	Dietzenbach
Flur:	21
Flurstück:	42/31
Gebäude:	Rechenzentrum DC1A
Rechts- und Hochwert	32 485 150 / 5 540 850

eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum (RZ) DC1A Dietzenbach in der Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 38 Notstromdieselmotoraggregaten (NDM) mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) von insgesamt 230 MW sowie einer max. Betriebsstundenzahl von 481 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDMA unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

- 38 NDM mit einer max. Gesamtfeuerungsleistung von 230 MW, davon
 - a. 36 Data Hall Generatoren des Typs MTU 20V4000G74F mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 6,1 MW bei 100 % Last
 - b. 2 Netzwerkgeneratoren des Typs MTU 16V2000G84F mit einer FWL von je 5,1 MW bei 100 % Lastjeweils mit Tagestanks für Diesel (Volumen 1,25 m³) und Harnstoff (Volumen 0,5 m³), Schmierölkreislauf und Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch) und Abgasreinigungsanlagen (SCR-Katalysator)
- 19 Schornsteine (Sammelschornsteine) mit
 - a. 18 Schornsteine (Sammelschornsteine) mit jeweils 2 Abgasrohren der Data Hall Generatoren, Höhe 26 m,
 - b. 1 Schornstein (Sammelschornstein) mit jeweils 2 Abgasrohren der Netzwerkgeneratoren, Höhe: 26 m
- 2 Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff,
- Oberirdische Tanks zur Bevorratung für Diesel und Harnstoff:
 - a. 6 zentrale Dieseltanks à 80 m³ (Summe 480 m³)
 - b. 12 zentrale Harnstofftanks à 2,5 m³ (Summe 30 m³)
 - c. 3 Rücklauftanks Diesel à 2,5 m³ (Summe 7,5 m³)
 - d. 6 Pumpenräume mit Aufbereitungs-, Reinigungs- und Filteranlage
- 38 separate Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Volumen je 0,702 m³.

I.2

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für folgende baulichen Maßnahmen
 - Container mit Generatoren
 - Dieseltanks, Schornsteine
 - Abfüllflächen
 - Kühler für Generatoren
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3B/1 Punkt 1.7 entsprechend den Bauvorlagen. Die Befreiung für die Schornsteine in Höhe von 26 m wird erteilt.
- Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach
- Für die in nachfolgender Tabelle 1 genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird die Eignung gem. § 63 Abs. 1 WHG festgestellt:

Tabelle 1:

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gem. AwSV	jeweiliges maßgebliches Einzelvolumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gem. AwSV
6 Diesellagertanks einschließlich der zugeh. Rohrleitungen von der Abfüllfläche zu den Dieseltanks (oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)	L	80m ³	2	C
2 Abfüllflächen mit Fernfüllschranken und Abscheidern	A	12 m ³	2	C
3 Dieselrücklauf tanks in Pumpenräumen (oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)	L	2,5 m ³	2	B

- Die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) sind Bestandteil des Genehmigungsantrags nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Tabelle 2:

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gem. AwSV	jeweiliges maßgebliches Einzelvolumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gem. AwSV
6 Diesellagertanks einschließlich der zugeh. Rohrleitungen von der Abfüllfläche zu den Dieseltanks (oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)	L	80m ³	2	C
12 Harnstofflagertanks einschließlich der zugeh. Rohrleitungen von der Abfüllfläche zu den Harnstofftanks	L	2,5 m ³	1	A

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gem. AwSV	jeweiliges maßgebliches Einzelvolumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gem. AwSV
im Pumpenraum (oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)				
2 Abfüllflächen mit Fernfüllschranken und Abscheidern	A	12 m ³	2	C
36 Data Hall Generatoren im Container (oberirdisch mit einwandigen Tagestanks für Diesel und Harnstoff mit integrierter Auffangwanne, Schmierstoffe und Kühlkreisläufe)	HBV	2,85 m ³	2	B
2 Netzwerkgeneratoren im Container (oberirdisch mit einwandigen Tagestanks für Diesel und Harnstoff mit integrierter Auffangwanne, Schmierstoffe und Kühlkreisläufe)	HBV	2,75 m ³	2	B
6 Pumpenräume mit Filteranlagen, Pumpen und folgenden Ringrohrleitungen : • Rohrleitungen Lagertank zu Pumpenraum (Diesel, Harnstoff) • Rohrleitungen Pumpenraum zu Generator (Diesel, Harnstoff) • Rohrleitungen Generator zu Rücklauf tank (Rohrleitungen innerhalb der Gebäude oberirdisch einwandig, außerhalb der Gebäude oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)	R	2,5 m ³ (Befüllung von 12 Generatoren gleichzeitig)	2	B
3 Dieselmücklauf tanks in Pumpenräumen (oberirdisch, doppelwandig mit Leckanzeige)	L	2,5 m ³	2	B

III. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	6
IV.	Antragsunterlagen	8
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG und Hinweise	8
V.1	Allgemeines	8
V.2	Ausgangszustandsbericht	11
V.3	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	13
V.4	Immissionsschutz - Lärmschutz	24
V.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	28
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	29
V.6	Wasserwirtschaft	29
V.7	Grundwasser	31
V.8	Abfallrecht	34
V.9	Arbeitsschutz	35
V.10	Kampfmittelräumdienst	39
V.11	Baurecht	39
VI.	Begründung	39
VI.1	Rechtsgrundlagen	39
VI.2	Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung	40
VI.3	Verfahrensablauf	41
VI.3.1	Antragstellung	41
VI.3.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	41
VI.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	41
VI.3.4	Beteiligung der Fachbehörden	42
VI.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	43
VI.3.6	Abschluss des Verfahrens	59
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	59
VI.4.1	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	59

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.4.2	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	60
VI.4.2.1	Immissionsschutz	60
VI.4.2.1.1	Luftreinhaltung	60
VI.4.2.1.2	Lärmschutz	67
VI.4.2.1.3	Anlagensicherheit	70
VI.4.2.2.4	Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	71
VI.4.2.1.5	Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	71
VI.4.2.1.6	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	71
VI.4.2.1.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	71
VI.4.2.2	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	71
VI.4.2.2.1	Wasserwirtschaft	72
VI.4.2.2.2	Boden- und Grundwasserschutz	74
VI.4.2.2.3	Abfallwirtschaft	77
VI.4.2.2.4	Arbeitsschutz	77
VI.4.2.2.5	Naturschutz/Landwirtschaft/Forsten	77
VI.4.2.2.6	Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht	80
VI.4.2.2.7	Brandschutz	82
VI.4.2.2.8	Luftverkehrsrecht	82
VI.4.2.2.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	82
VI.5	Zusammenfassende Beurteilung	82
VI.6	Begründung der Kostenentscheidung	83
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	84
	Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	
	Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 14. März 2024, hier eingegangen am 15. März 2025,
2. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14. März 2024, hier eingegangen am 15. März 2024; zurückgezogen am 18. Juni 2026 sowie
3. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 20. Juni 2026. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1. Allgemeines

V.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt IV. aufgeführten Unterlagen inklusive Ausgangszustandsbericht (AZB) sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, derzeit Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm), im Folgenden RPDa Dez. IV/Da 43.3, auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Notstromdieselmotoranlage des Rechenzentrums (RZ) ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V. und den in Abschnitt IV. genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis:

Notstromdieselmotoranlage (NDMA) meint dabei alle Notstromdieselaggregate (NDM) einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge

gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Jeweils der Beginn der Errichtung und der Beginn der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem RP Da Dez. IV/Da 43.3 zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de).

V.1.5

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde (per E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BIm-SchG für Personen- und Kapitalgesellschaften vorzulegen, soweit dieser von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht.

V.1.6

Es ist vor Beginn der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten sowie
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.7

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme, sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich, über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen (elektronisch (derzeit) an Immissionschutz-Da-433@rpda.hessen.de).

V.1.9.

Es ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Fließbild) schriftlich (oder auch elektronisch (jetziger Stand) an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.1.10

Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden. Die Verwendung von Heizöl EL ist nicht zulässig.

V.1.11

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

In dem Betriebstagebuch ist anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten, Betankung,
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten der Anlage,
- Probeläufe mit Datum, Zeitraum und Ergebnis,
- Messläufe der einzelnen NDMA sowie
- Im Notfallbetrieb die Dokumentation des Lastfalls der Generatorsegment-gruppen mit Aufzeichnung der Last für jeden Generator.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

V.1.12

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb

von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.13

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

V.1.14

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unverzüglich mitzuteilen.

V.2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

V.2.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die zuständige Bodenschutzbehörde (derzeit das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz, im Folgenden: RP Da Dezernat IV/Da 41.5) oder die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des AZB's schriftlich zugestimmt hat. Somit ist der AZB rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) der zuständigen zuständige Bodenschutzbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 41.5) vorzulegen.

V.2.2

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im AZB beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 2 und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß der für den jeweiligen relevanten gefährlichen Stoff gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Sofern es für einen relevanten gefährlichen Stoff noch kein validiertes Untersuchungsverfahren gibt, so ist ein solches zu entwickeln und zu validieren.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

Der AZB muss die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analysenverfahren und zu den Standorten der Probennahmen.

V.2.3 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

V.2.4

Der Boden des Anlagengrundstücks ist auch anlassbezogen zu überwachen. So ist im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, der Boden unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevanten gefährlichen Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen in Boden und Grundwasser.

V.2.5

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante gefährliche Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probennahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen.

Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

Hinweis

Bei dem Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung wird empfohlen, dieses vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (RP Da Dez. IV/Da 41.5) abzustimmen; besonders für den Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können.

V.3. Immissionsschutz Luftreinhaltung

V.3.1 Allgemeines

V.3.1.1 Hinweis:

Die NDMA des Rechenzentrums DC1A Dietzenbach unterliegen den Anforderungen der Vier- undvierzigste Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BlmSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Die insgesamt 38 NDM bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BlmSchV.

V.3.1.2

Die genehmigten NDM sind wie in Tabelle 3 aufgeführt, zu errichten und zu betreiben:

Tabelle 3: Übersicht über die installierten NDM mit Emissionsquellen im RZ DC1A Dietzenbach

Anlagen- teil (AT)	NDM	FWL in kW	Emissions- quelle	Quell- höhe (m)
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installierter Leistung	Q1 (E1, E2)	26,00
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installierter Leistung	Q2 (E3, E4)	26,00
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installierter Leistung	Q3 (E5, E6)	26,00
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installierter Leistung	Q4 (E7, E8)	26,00
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installierter Leistung	Q5 (E9, E10)	26,00

Anlagen- teil (AT)	NDM		FWL in kW	Emissions- quelle	Quell- höhe (m)
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q6 (E11, E12)	26,00
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q7 (E13, E14)	26,00
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q8 (E15, E16)	26,00
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q9 (E17, E18)	26,00
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q10 (E19, E20)	26,00
Gebäude C	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q11 (E21, E22)	26,00
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q12 (E23, E24)	26,00
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q13 (E25, E26)	26,00
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q14 (E27, E28)	26,00
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2	Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q15 (E29, E30)	26,00

Anlagen- teil (AT)	NDM	FWL in kW	Emissions- quelle	Quell- höhe (m)
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q16 (E31, E32)	26,00
Gebäude B	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74F)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q17 (E33, E34)	26,00
Gebäude A	2 NDM (jeweils Data Hall Generator: MTU 20V4000G74)	2 Aggregate mit je 6,079,63 kW installier- ter Leistung	Q18 (E35, E36)	26,00
Gebäude A	2 x NDM (Netzwerkge- nerator: MTU 16V2000G84F)	2 Aggregate mit je 5053,01 kW installier- ter Leistung	Q19 (E37, E38)	26,00

Die NDM sind von Hersteller, Bauart und Type her exakt so zu errichten, wie in der Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29. Mai 2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3), in Kapitel 3 – Beschreibung der geplanten Anlage beschrieben.

Am Betriebsort sind die Datenblätter der eingebauten NDM (siehe Tabelle 3) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDA Dezernat IV/Da 43.3, E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) vorzulegen.

Die hiermit genehmigten 36 Data-Hall-NDM und 2 Netzwerk-NDM des Rechenzentrums DC1A sind jeweils bauart- und typgleich (Tabelle 1).

V.3.1.3

Alle NDM sind wie beantragt mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zu versehen. Die Funktionsweise der SCR-Anlage ist regelmäßig zu überprüfen und deren Funktionssicherheit durch Wartung- / Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Beim Ausfall der SCR-Anlage ist die zugehörige NDM sofort außer Betrieb zu nehmen.

V.3.2. Betrieb der NDMA

V.3.2.1

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDM im RZ DC1A sind ausschließlich zugelassen:

a) Notstrombetrieb (Parallelbetrieb)

Betrieb zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des RZ bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung. Die NDM dienen ausschließlich als Notstromaggregate (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDM).

Laufen mindestens zwei Generatoren parallel, zählen diese Laufzeiten zu den genehmigten Stunden für den Notbetrieb.

b) Funktionstestbetrieb (Solobetrieb)

Testbetrieb der NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im Funktionstestbetrieb jeweils maximal eine Stunde pro Monat fortlaufend im Einzelbetrieb.

Während des Funktionstest-/Wartungsbetriebs darf immer nur ein NDM auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb zulässig.

c) Funktionstestbetrieb (Black Building Test)

Testbetrieb der NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im Funktionstestbetrieb jeweils maximal eine Stunde pro Jahr pro Gebäude fortlaufend im Parallelbetrieb.

Die im Black Building Test im Parallelbetrieb gefahrenen Betriebsstunden von insgesamt 3 Stunden pro Jahr am Standort werden von den genehmigten Betriebsstunden für den Notstromfall abgezogen

d) Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen (Solobetrieb)

Während der Durchführung von Emissionsmessungen darf immer nur ein NDM auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb während der Durchführung von Emissionsmessungen zulässig.

e) Wartungsbetrieb (Solobetrieb)

Zusätzlicher Testbetrieb bei Wartung der Batterien oder der technischen Infrastruktur oder sonstigen technischen Anforderungen im Einzelbetrieb, sofern die Gesamtbetriebsstunden im Testbetrieb (V.3.2.1 b,c,d) nicht über die in Tabelle 4 genannten Stunden hinausgeht.

Tabelle 4: Maximal zulässige Testbetriebszeiten aller beantragten NDM

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der NDM bzw. Kaminzüge	Solobetrieb inklusive Betrieb während der Emissionsmessungen je Motor insgesamt pro Jahr [h/a]	Parallelbetrieb im Testbetrieb (Black Building Test) je Gebäude insgesamt pro Jahr [h/a]
Quellen 1 bis 19	Motor 1 bis 38	27	1
Summe		1.026	3 h / a (siehe Hinweis!)

Hinweis zu Tabelle 4:

Ein gleichzeitiger Betrieb aller NDM zu Testzwecken (Black Building Test) zählt als 3 h/a Parallelbetrieb (1 h/a pro Gebäude) und wird von der genehmigten Anzahl an maximalen jährlichen Betriebsstunden von 481 h/a abgezogen (vgl. Nebenbestimmung 3.2.4).

V.3.2.2

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den in der Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der genehmigten jährlich zulässigen Betriebsstundenzahl von 481 h/a Stunden pro Jahr abgezogen.

V.3.2.3

Folgender Betrieb einzelner oder mehrerer NDM sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) unverzüglich anzuzeigen (schriftlich oder elektronisch per Email derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung):

- Betrieb der NDM nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 Nr. a) Notstrombetrieb,
- Betrieb der NDM, der über die zulässigen Betriebszeiten nach Nebenbestimmung V.3.2.1 Nr. b) - Funktionstestbetrieb, V.3.2.1 Nr. c) - Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen und V.3.2.1 Nr. d) - Wartungsbetrieb hinausgeht,
- Betrieb, der nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen V.3.2.3 a) oder V.3.2.3 b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen wird.

Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl der NDM, die in Betrieb sind,
- den Grund der Inbetriebnahme der NDM
- Angabe der internen Bezeichnung (Nummer der NDM),

- Position der Kamine,
- installierten FWL
- und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM.

Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

V.3.2.4

Die wie beantragt genehmigte jährlich zulässige Betriebszeit im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und Parallelbetrieb im Testbetrieb der NDM des RZ beträgt in der Summe max. 481 Stunden pro Jahr.

V.3.3 Ableitung der Abgase

V.3.3.1

Die Abgase der NDM des Rechenzentrums DC1A sind über 18 Schornsteine (Sammelschornsteine) mit jeweils 2 Abgasrohren für die Hall Generatoren des Typs MTU 20V4000G74F und 1 Sammelschornstein für die 2 Netzwerkgeneratoren des Typs MTU über Dach mit einer Bauhöhe von jeweils 26,00 entsprechend der Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29. Mai 2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3), senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

V.3.3.2

Die NDM dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich Betriebstüchtigkeitstests zur Inbetriebnahme/erstem Funktionstestbetrieb), wenn dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Nebenbestimmung V.3.3.1 festgelegten Bauhöhen der Schornsteine und Ausführungen der Abgasleitungen sowie der korrekten örtlichen Lage der Schornsteine, wie in Kapitel 8 der Antragsunterlagen dargestellt, rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. der Inbetriebnahme der NDM vorgelegt wurde.

Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Weiterhin ist der Rechtswert/Hochwert der Schornsteine anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Plänen zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.3.4 Emissionsgrenzwerte

V.3.4.1

Die Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen in Tabelle 5 sind gleichzeitig von jeder NDM einzuhalten und gelten für die jeweils genannten Betriebszustände der Anlage sowohl im Vollast- als auch im Teillastbereich der NDM jeweils für jeden Sammelschornstein.

Tabelle 5: Emissionsgrenzwerte

Bezeichnung der Emissionsquelle (Schornsteingruppe)	Bezeichnung der NDM bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/m³]
Q1 - Q18	NDM E1 bis E36, je Schornsteingruppe zwei NDM. Data Hall Generatoren: MTU 20V4000G74F	NO _x als NO ₂ SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak	500 1,47 60 50 30
Q19	E37 und E38 Netzwerkgeneratoren: MTU 16V2000G84F	NO _x als NO ₂ SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak	500 1,47 60 50 30

Weiterhin sind die in der als Antragsunterlage vorgelegten Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29. Mai 2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3) angesetzten Parameter einzuhalten.

Die Grenzwerte für die festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

V.3.4.2

Die unter Ziffer V.3.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.3.4.3

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

V.3.5 Durchführung von Emissionsmessungen

V.3.5.1

Vor Inbetriebnahme der einzelnen NDM sind alle NDM mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDM auszurüsten.

Mit Beginn der Inbetriebnahme der NDMA sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen jeder NDM unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Der Anlagenbetreiber hat ferner Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Auswertungen sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit das RP Da Dezernat IV/Da 43.3) schriftlich oder bevorzugt auch elektronisch per Email (derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung zu übersenden.

V.3.5.2

Rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Inbetriebnahme der NDMA ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.1 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

V.3.5.3

Die Inbetriebnahme der NDM darf erst erfolgen, wenn das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.2 zugestimmt hat.

V.3.5.4 Emissionsmessungen / Messturnus

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der NDM und anschließend wiederkehrend nach der u.a. Tabelle 6 hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung V.3.4.1 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen

Hinweis: Diese sind aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der HLNUG bzw. auf [resymesa.de](https://www.resymesa.de) unter dem aktuellen Link:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Sachverst/ModulStart?modulTyp=Immissionsschutz-Sachverst>

Tabelle 6: Messzyklus:

Stoff	Wiederkehrende Messungen
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	Alle drei Jahre
Staub	jährlich
Formaldehyd	Alle drei Jahre
Kohlenmonoxid	jährlich
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	Alle drei Jahre*
Ammoniak	Alle drei Jahre im Rahmen der Stickoxid-Messung, sofern der SCR-Einheit kein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist.

*alternativ hierzu kann der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Dieselmotorkraftstoffs nach Nebenbestimmung Ziffer V.1.10 führen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm) auf Verlangen vorlegen.

V.3.5.5

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 sind dem HLNUG – Außenstelle Kassel- (per Email an emission@hlnug.hessen.de) und dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder auch bevorzugt elektronisch per Email (derzeit

an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung mitzuteilen.

V.3.5.6

Für jede nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 6 TA Luft vom 23. Juni 2021 (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> , Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

V.3.5.7

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen, in der Regel ist dies der Volllastbetrieb. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen sowie schriftlich (oder bevorzugt elektronisch per E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen. Das HLNUG -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen.

Hinweis: Diese sind aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der HLNUG bzw. auf resy-mesa.de.

V.3.5.8

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle NDM zu führen.

Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit im Sinne einer ersten Abnahme der NDM das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

Die weitere Inbetriebnahme (inklusive des ersten wiederkehrend geplanten Wartungs-/Funktionstestbetriebs) nach Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests darf erst erfolgen, wenn das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 dem Konzept zugestimmt hat.

V.3.5.9 Messplätze

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Hinweis:

Die Position der Probenahmepunkte im Schornstein ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 auszuführen.

V.3.5.10 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den Messungen dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 in elektronischer Form (an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) vorzulegen.

Darüber hinaus sind / ist die / das nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das HLNUG, -Außenstelle Kassel-, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.3.5.11 Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung V.3.5.4 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.3.6 Sonstiges

V.3.6.1

Dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist jährlich ein Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

V.3.6.2 Hinweis

Sofern für die Anlage auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

V.4 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.4.1

Die in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Bericht Nr. EuL/21257813/08 vom 6. Mai 2024 genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Betriebszeiten) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.4.2

Die durch die NDMA, den dazugehörigen technischen Einrichtungen (Maschinen und Geräten) und Grundstücken (z.B. Aktivitäten im Freien), dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionswertanteile nicht überschreiten.

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- a) Theodor-Heuss-Ring 107 (Wohnungen, lo 1)
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 49 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 34 dB(A)
- b) Carl-Ulrich-Straße 2 (Wohnungen, lo 2)
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 54 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 39 dB(A)
- c) Carl-Ulrich-Straße 1 (Wohnungen, lo 3)
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 54 dB(A)

	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)
d)	Theodor-Heuss-Ring 52 (Wohnungen, lo 4)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	54 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)
e)	Philipp-Reis-Straße 7 (Wohnungen, lo 5)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	44 dB(A)
f)	Assar-Gabrielsson-Straße 20 (Wohnungen, lo 6)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	44 dB(A)
g)	Carl-Ulrich-Straße 6 (Wohnungen, lo 7)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	49 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	34 dB(A)
h)	Assar-Gabrielsson-Straße 11-13 (Büros, lo 8)	
	tags und nachts	59 dB(A)
i)	Assar-Gabrielsson-Straße 11-13 (Büros, lo 9)	
	tags und nachts	59 dB(A)
j)	Baugrenze Südwest (ggf. Wohnnutzung, lo 10)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	44 dB(A)

V.4.3

Der Geräuschimmissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

V.4.4

Der Geräuschimmissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.4.5

Der Black-Building Test ist während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr) durchzuführen.

V.4.6

Die Anlagengeräusche dürfen nicht impuls-, informations- oder tonhaltig i.S.d. TA Lärm sein und es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden.

V.4.7 Schallschutzmaßnahmen

V.4.7.1

Die in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Bericht Nr. EuL/21257813/08 vom 6. Mai 2024 in Kapitel 3.3.2 „Beschreibung erforderlicher Lärmschutzwände“ und in Kapitel 3.3.3 „Schalltechnische Anforderungen an die Wetterschutzgitter der Kältemaschinenräume im EG und des Technikraumes im 2. OG des Bürogebäudes“ beschriebenen Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend der dort beschriebenen Spezifikationen (Positionen, Schalldämmmaße usw.) umzusetzen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahmephase der NDMA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen eine Bescheinigung vorzulegen, dass diese Schallschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

Hinweis: Bescheinigung in elektronischer Form an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung

V.4.7.2

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.4.7.3

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (Nummer 2.5 der TA Lärm). Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.4.7 Messungen

V.4.7.1

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der Netzersatzanlagen im Einwirkungsbereich verursacht werden, ob die in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Bericht Nr. EuL/21257813/08 vom 6. Mai 2024 in Tabelle 4.1 unter „Schallleistungspegel der Außenquellen sowie Einsatzzeiten“ beschriebenen technischen Aggregate die dort genannten Schalleistungspegel einhalten.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens einem Monat nach den Schallpegelmessungen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

Soweit nach den Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden oder die oben beschriebenen technischen Aggregate die zugehörigen Schalleistungspegel nicht einhalten, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) durchzuführen.

Hinweis: Unterlagen in elektronischer Form an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung.

V.4.7.2

Für die Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft sind die DIN 45680 sowie Beiblatt 1 zu DIN 45680 heranzuziehen.

V.4.7.3

Über den genauen Messtermin ist die zuständige Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen zu informieren.

V.4.8 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte entsprechend der Ausweisung der Stadt Dietzenbach, bzw. aufgrund der tatsächlichen Bebauung als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) für die Immissionsorte Io 5 (Wohnungen, Philipp-Reis-Straße 7), Io 6 (Wohnungen, Assar-Gabrielsson-Straße 20), Io 8 (Büros, Assar-Gabrielsson-Straße 11-13), Io 9 (Büros, Assar-Gabrielsson-Straße 19) und Io 10 (ggf. Wohnnutzung, Baugrenze Südwest) im Gewerbegebiet im o. g. Gutachten

tags (06:00 bis 22:00 Uhr)

65 dB(A)

- | | |
|------------------------------|----------|
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 50 dB(A) |
|------------------------------|----------|
- b) für die Immissionsorte lo 2 (Wohnungen, Carl-Ulrich-Straße 2), lo 3 (Wohnungen, Carl-Ulrich-Straße 1) und lo 4 (Wohnungen, Theodor-Heuss-Ring 52) im Mischgebiet im o. g. Gutachten
- | | |
|------------------------------|----------|
| tags (06:00 bis 22:00 Uhr) | 60 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 45 dB(A) |
- c) für die Immissionsorte lo 1 (Wohnungen, Theodor-Heuss-Ring 107) und lo 7 (Wohnungen, Carl-Ulrich-Straße 6) im allgemeinen Wohngebiet im o. g. Gutachten
- | | |
|------------------------------|----------|
| tags (06:00 bis 22:00 Uhr) | 55 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) | 40 dB(A) |

Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwertanteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.7 sind dabei zu beachten.

V.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1

Die Vorgaben und Maßnahmen der folgenden Sachverständigengutachten der AGU-TSO e.V. sind vollumfänglich umzusetzen:

- Gutachten gemäß § 42 AwSV für eine Diesel - Harnstoffanlage und zugehörige Peripherie vom 25. April 2024
- Gutachten gemäß § 42 AwSV für die Abfüllflächen vom 16. Februar 2024
- Gutachterl. Stellungnahme zur sicheren Rückhaltung von Löschwasser gem. § 20 AwSV vom 25. April 2024.

V.6.2 Prüfpflichten gemäß AwSV

Vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung sind die in Nr. 4.1.1, Tabelle 1 genannten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C durch eine nach AwSV zugelassene Sachverständige-Person zu überprüfen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllflächen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden RPDa Dez. IV/Da 41.4) unaufgefordert vorzulegen.

V.6.3 Betriebsanweisungen gemäß AwSV

Gemäß § 44 AwSV hat die Betreiberin eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

V.6.4 Betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan

Es ist ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie zu erstellen und bis spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem RPDa Dez. IV/Da 41.4 vorzulegen.

Hinweis:

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden

und Grundwasser besteht. Informationen zur Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplanes finden sich derzeit unter folgendem Link auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums:

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2023-05/anl2_muster_betriebl_alarmplan.pdf

Die Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. Januar 2023, Nr. 1, S.7 gibt u. a. den Rahmen für die von Industrie- und Gewerbebetriebe aufzustellenden Alarmpläne vor.

Bedeutsam ist hier Anlage 2 „Muster Betrieblicher Alarmplan“ zum Aufbau und Inhalt eines betrieblichen Alarmplans sowie die Anlage 3a „Vordruck Sofortmeldung“.

Für Meldungen außerhalb der Dienstzeit ist eine zentrale Meldestelle eingeführt worden, welche unter der Rufnummer: 0160-97865624 zu erreichen ist.

Diese Mobilfunknummer steht auch innerhalb der Regelarbeitszeit, d.h. rund um die Uhr, zur Benachrichtigung des RP Da zur Verfügung.

Die Telefonnummer ist ausschließlich an Personen, die für besondere Vorkommnisse meldepflichtig sind, weiterzugeben; nicht jedoch an Personen, die nicht in die Gefahrenabwehr eingebunden sind.

V.6.5

Die städtische Entwässerungssatzung ist jederzeit einzuhalten.

V.6.6

Die Einleitung von Glykol bzw. Glykol-Wasser-Gemisch aus den (Rück)kühler-Systemen des Rechenzentrumsgebäudes und der angrenzenden NDMA in die öffentliche Kanalisation, ist durch geeignete Sicherungstechnik effektiv zu verhindern.

V.6.7

Ein Exemplar des Ausgangszustandsberichtes ist nach Fertigstellung der Abteilung Umwelt, der Kreisstadt Dietzenbach vorzulegen.

V.6.7 Hinweise:

V.6.7.1 Fachbetriebspflicht

Alle in I, Tabelle 2 genannten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C unterliegen der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV.

V.6.7.2 Betriebspersonal

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

V.6.7.3

Die geplanten Abscheideanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Normen und behördlichen Auflagen zu betreiben und zu überprüfen.

V.6.7.4

Alle AwSV Anlagen sind gemäß den ,Vorgaben der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten zu installieren und zu betreiben.

V.6.7.5

Der Trinkwasserbedarf ist im Rahmen des Antrags auf Hausanschluss bei den Stadtwerken Dietzenbach GmbH darzulegen

V.7 Grundwasser

V.7.1 Bauzeit

V.7.1.1

Vor Beginn der Arbeiten ist durch die Bescheidsinhaberin oder durch deren beauftragten Planungsträger eine Einweisung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der, in diesem Bescheid, aufgeführten Nebenbestimmungen und der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, vorzunehmen und zu dokumentieren.

V.7.1.2

Gerät und Maschinen sind vor Einsatz auf ihren technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

V.7.1.3

Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Betriebsmitteln (Abbau > 80% in 20 Tagen) zu betreiben.

V.7.1.4

In arbeitsfreien Zeiten ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf gesicherten Flächen zulässig. Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind nur auf gesicherten flüssigkeitsdichten Flächen zulässig.

V.7.1.5

Auf der Baustelle sind Ölbindemittel und ein geeignetes dichtschießendes Gefäß (Container) für die Aufnahme ölgetränkter und gebrauchter Bindemittel bereits zu stellen.

V.7.1.6

Der Wasserversorger „Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich darüber zu informieren.

V.7.2 Betrieb

V.7.2.1

Das Betriebspersonal ist durch die Bescheidsinhaberin mindestens einmal im Jahr über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die damit verbundene Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten, sowie über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.

V.7.2.2

Bis spätestens 6 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser und dem RPDa Dez. IV/Da 41.4 die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV vorzulegen.

V.7.2.3

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Geräte zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folie etc.) in ausreichender Menge bereit zu halten. Der Genehmigungsinhaber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).

V.7.2.4

Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Brandes keine Löschabwässer in die Versickerungsmulden gelangen.

V.7.2.5

In den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie ist die Meldung an den Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (06106-699117) aufzunehmen.

V.7.2.6

Die Untersuchungen des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Verkürzung oder Verlängerung dieses Untersuchungsturnus bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

V.7.2.7

Die Glykolsensor - und verschlusssysteme sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies umfasst auch die Zuläufe auf dem Dach. Dies ist in die Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV aufzunehmen.

V.7.2.8

Im Havariefall sind die Kosten der Errichtung einer Ersatzwasserbeschaffung für die hiervon betroffenen Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch den Genehmigungsinhaber zu tragen.

V.7.2.9 Hinweise:

1. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.
2. Die Befreiung kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung mit Fristsetzung oder Warnung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder die Maßnahme innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht begonnen hat.
3. Die Befreiung umfasst nur das in diesem Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz umfasste Lagern von wassergefährdenden Stoffen. Sofern wassergefährdende Stoffe außerhalb dieser Bereiche gelagert werden, ist hierfür eine weitere Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Die vorliegende Genehmigung umfasst nicht eine eventuell erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube.
5. Die Betreiberin haftet gemäß § 89 WHG für Schäden, die dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch die Errichtung, den Betrieb und die Beseitigung der Anlage entstehen.
6. Die sonstigen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

V.8 Abfall

V.8.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Nr.	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
A ₁	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfanginhalt
A ₂	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Ölabscheiderinhalt
A ₃	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Motorenöl
A ₄	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlmittel
A ₅	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien
A ₆	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Kondensat aus Schornsteinen

V.8.2 Hinweise:

V.8.2.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

V.8.2.2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

V.8.2.3 abfallrechtliches Nachweisverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.

2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 24 NachweisV ein Register führen müssen.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i.V.m. §§ 3 und 10 NachweisV sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

V.9 Arbeitsschutz

V.9.1 Hinweise

V.9.1.1

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- a. bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend
- b. § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- c. entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- d. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

V.9.1.2

Nach § 3 Abs. 2 BaustellV ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen.

V.9.1.3

In der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, sind neben den allgemeinen Gefährdungsfaktoren insbesondere die Themen besondere Betriebszustände, Alleinarbeit, Beleuchtung, Lärm, Kennzeichnung der Fluchtwege, Flucht- und Rettungspläne, Arbeitsmedizinische Vorsorge für Lärm und Höhe mit zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

V.9.1.4

Die Notstromaggregate sind gemäß § 8 Abs. 6 BetrSichV mit Not-Aus-Schaltern auszustatten

V.9.1.5

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.

V.9.1.6

Es ist dafür zu sorgen, dass gemäß § 11 BetrSichV die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden.

V.9.1.7

Mit Gefahren verbundene Arbeitsbereiche sind nur von sachkundigen Personen oder in Begleitung einer solchen Person zu betreten. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vor Aufnahme von Tätigkeiten in gefährdungsrelevanten Bereichen gemäß § 12 Abs. 1 BetrSichV zu unterweisen, es ist vorab festzulegen, inwieweit Anlagenbereiche/Einrichtungen vor Tätigwerden von einem Verantwortlichen in einem Freigabeverfahren freizugeben sind.

V.9.1.8

Es sind Betriebsanweisungen nach § 14 Abs. 2 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) in verständlicher Sprache zu erstellen, den Mitarbeitern bekannt zu geben und gut sichtbar auszuhängen oder für die Mitarbeiter leicht zugänglich zu machen, um über Gefährdungen durch Stoffe oder Arbeitsbereiche zu informieren. Die Betriebsanweisungen müssen Informationen zum Verhalten im Gefahr- und Alarmfall sowie bei Unfällen enthalten.

V.9.1.9

Die spannungsführenden Teile der Energieversorgungseinrichtungen sind gemäß Anhang Nr. 1.4 zur ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung) gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen und so auszulegen, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

V.9.1.10

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen gemäß Anhang Nr. 2.1 ArbStättV mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass

Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

V.9.1.11

Die Arbeitsstätte ist mit Mitteln zur Brandbekämpfung und zur Ersten-Hilfe-Hilfe gemäß Anhang Nr. 2.2 zur ArbStättV sowie zur Eindämmung von Leckagen (Aufsaugmaterialien) auszurüsten.

V.9.1.12

Heiße Flächen im Bereich der Notstromaggregate sind durch Isolierung bzw. Abdeckung gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen (Isolierung mit maximaler Oberflächentemperatur von 60°C).

V.9.1.13

Fluchtwege und Notausgänge sind für das Gebäude und den Aufstellbereich der Notstromgeneratoren sowie Dieseltanks in ausreichendem Umfang festzulegen. Sie sind entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar/beleuchtet zu kennzeichnen.

V.9.1.14

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind gemäß ASR A2.1 ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen.

V.9.1.15

Die Beleuchtung im Inneren der Container der Notstromgeneratoren und im Bereich der Dieseltanks ist entsprechend der ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszuführen. Es ist mit besonderen Gefährdungen im Sinne der Ziffer 4.2 ASR 3.4 zu rechnen, sodass eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen ist, die den Anforderungen der Ziffer 4.3 der ASR 3.4 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- a. eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- b. an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- c. auch zur Verfügung stehen, wenn die eigentliche Energieversorgung abgeschaltet wird oder nicht zur Verfügung steht,
- d. so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- e. Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

- f. Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn der Arbeiten für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR 3.4 Ziffer 6).

V.9.1.16

Für die benötigten Test- und Messzeiten der Notstromgeneratoren ist gemäß § 2 PSA-BV (PSA-Benutzungsverordnung) ein geeigneter Gehörschutz sowie ggf. weitere, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen. Diese PSA ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

V.9.1.17

Die Mitarbeiter, die sich im Bereich der Notstromgeneratoren aufhalten, sind regelmäßig hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sowie der Pflicht zur Verwendung etwaiger PSA gemäß § 3 PSA-BV zu unterweisen.

V.9.1.18

Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromanlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht überschreitet. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) sind zu berücksichtigen. Eine entsprechende Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorge Verordnung hat zu erfolgen.

V.9.1.19

Mittels regelmäßig zu veranlassender Betriebsrundgängen sind die Abfüllflächen, Notstromgeneratoren, Dieseltanks, Rohrleitungen und Kühlanlagen visuell auf Schäden zu überprüfen. Diese Betriebsrundgänge sind zu dokumentieren.

V.9.1.20

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung zu führen.

V.9.1.21

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.

V.9.1.22

Das Befüllen der Dieseltanks aus dem Tankfahrzeug hat unter Aufsicht eines Mitarbeiters und des Fahrers des Tankfahrzeugs zu erfolgen.

V.9.1.23

Die Dieseltanks sind gemäß Nr. 7.1.2 der TRGS 509 gegen Überfüllen zu sichern.

10. Kampfmittelräumdienst

Hinweis:

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

V.11 Baurecht

V.11.1 Bedingung

- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauertragender Bauteile (btr. Lastannahme für die hier betroffenen tragenden Gebäudeteile) vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind. Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.
- Mit der Ausführung der Schornsteine darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurde.

VI.

Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung

VI.2.1 Ausgangssituation am Standort

Antragsgegenstand ist eine NDMA für den Einsatz von Diesel zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des RZ DC1A am Standort Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach, Flur 21, Flurstücke 42/31. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlage ist weder beantragt noch genehmigt.

Aufgrund der künftigen FWL_{ges} von 230 MW ist aufgrund der Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung i. S. d. § 4 BImSchG für die komplette Anlage (alle 38 NDM) zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer FWL von mehr als 50 MW (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die 38 NDM stellen eine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (wie Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die NDM werden im RZ DC1A errichtet.

Der Umfang der Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1, der 4. BImSchV wird in Ziffer I.1 beschrieben.

VI.2.2 Anlagenabgrenzung zu dem Rechenzentrum RZ DC1A in der Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach:

Das RZ DC1A wurde von der Bauaufsicht des Kreises Offenbach bereits baurechtlich genehmigt (7. November 2025 zu dem Az. 63-7174-22-BG-28. In den genehmigten Gebäudekubaturen des RZ sind Flächenreserven für die Aufstellung der NDM vorgesehen.

Die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) sind nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des RZ zur Überbrückung der Zeit, die die NDM bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung des RZ mit Kälte und stellen somit ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des RZ bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die Redtec Computing GmbH, vert. d. den Geschäftsführer Herrn Paul Terence Manicle, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg, hat am 14. März 2024 den Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 38 NDM (mit einer künftigen FWL_{ges} von 230 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das RZ DC1A am Standort Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach, Flur 21, Flurstück 42/31, gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit Antrag vom 14. März 2024 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Dieser Antrag wurde am 18. Juni 2026 zurückgezogen.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17. November 2025 mit Eingang der Papierexemplare für die öffentliche Auslegung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, festgestellt.

VI.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 8. Dezember 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe Nr. 50/2025) und auf der Homepage des RP Da öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens auch über das zentrale Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden vom 15. Dezember 2025 bis 14. Januar 2026 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, sowie bei den von dem Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden

- beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach
- beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm,

gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 15. Dezember 2025 bis 16. Februar 2026 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

VI.3.4 Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, Stellen und Standortgemeinde

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Abschnitt IV. herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst - hinsichtlich Vorhandenseins von Kampfmitteln,
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - hinsichtlich Belangen des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat IV/Da 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz- hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft, Entsorgungswege - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 51.1 Landwirtschaft- hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat V 52 Forsten - hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 62 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- der Kreisausschuss des Kreis Offenbach - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher Belange,
 - wasser- und bodenschutzrechtlicher sowie
- sonstige beteiligte Fachbehörden und Stellen:
 - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich Belange der Luftreinhaltung,
 - Stadt Dietzenbach und
 - Gesundheitsamt des Kreises Offenbach - hinsichtlich gesundheitsrechtlicher Belange,

- Regionalverband FrankfurtRheinMain,
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

VI.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG vom 14. März 2024, zuletzt vervollständigt am 13. November 2025 beantragte die Firma Redtec Computing GmbH nach der Nummer 1.1 der 4. BlmSchV die Errichtung und den Betrieb von 38 NDM mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 230 MW. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und fällt unter die Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG, wonach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV erarbeitete die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als Grundlage für die Durchführung der UVP dienten die Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden zusätzlich zu den o.g. Antragsunterlagen die Stellungnahmen der Fachbehörden zum UVP-Bericht herangezogen.

Das Vorhaben der Firma Redtec Computing GmbH befindet sich in der Gemeinde Dietzenbach, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 b/1 „Gewerbegebiet Steinberg – zwischen der Bahn, Dieselstraße, Siemensstraße und Philipp-Reis-Straße“, der seit dem 24. Juli 1998 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist für den Standort eine Gewerbefläche GE aus.

Für das Gebäude des Rechenzentrums DC1A wurde im März 2024 separater Bauantrag beim Fachdienst Bauaufsicht des Landkreises Offenbach gestellt. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung im Fall eines Stromausfalls wird das Rechenzentrum mit einer Notstromdieselmotoranlage (NDMA) ausgestattet. Für die NDMA wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG durchgeführt. Das Genehmigungsvorhaben umfasst die die Errich-

tung und den Betrieb der 38 NDM (36 Data Hall Generatoren (FWL 6,1 MW) und der 2 Netzwerkgeneratoren (FWL 5,1 MW)) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 230 MW. Die 36 NDMA der Datenhallen werden neben den Gebäuden A-C, in dem so genannten Generataraufstellbereich, aufgestellt. Die beiden Netzwerkgeneratoren befinden sich auf dem Dach des Verbindungsgebäudes zwischen dem Bürogebäude und Gebäude A. Die maximale Betriebsstundenzahl ist auf 481 h/a beschränkt. Die Abgase der Anlage werden über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 26 m über Grund abgeleitet, wobei 19 Sammel-Abgasleitungen der NDM mit jeweils 2 Abgasrohren über Dach geführt werden. Das Vorhaben umfasst zudem weitere Einrichtungen, wie z.B. zwei Abfüllfläche für Diesel und Harnstoff und oberirdische Tanks zur Lagerung von Diesel und Harnstoff. Alle Generatoren sind zur Stickstoffreduzierung im Abgas, mit einem SCR-Katalysator ausgestattet. Dieselpartikelfilter (DPF) sind nicht vorgesehen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie für die vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb) sind insgesamt pro Aggregat 28/a vorgesehen. Darüber hinaus ist noch jeweils ein Black Building Test pro Gebäude vorgesehen, wobei einmal pro Jahr pro Gebäude für 60 Minuten alle Generatoren gemeinsam getestet werden. Bei Stromausfall erfolgt der Notstrombetrieb der NDMA. Im Notstromfall starten alle Generatoren (NDM). Die NDM sind redundant ausgelegt (3N+1). Dabei sind jeweils 4 NDM zu einer Gruppe zusammengeschaltet. Die Generatoren einer Gruppe laufen je nach Strombedarf mit 50 % Last (Teillastbetrieb) oder mit bis zu 100 % Last (Volllastbetrieb). Es ist ausgeschlossen, dass im Notstromfall alle 4 NDM einer Gruppe gleichzeitig mit 100 % Last laufen. Sollte ein Generator einer 4er Gruppe im Notstrombetrieb ausfallen, würde die erforderliche elektrische Leistung durch die verbliebenen 3 Generatoren der Gruppe übernommen, die dann mit einer Leistung von bis zu 100 % laufen (Redundanz). Mit den Lastfällen Teil- und Volllast (50-100 %), sind alle möglichen Lastfälle der Generatoren im Notstrombetrieb abgedeckt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens gibt es keine weiteren Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen. Somit ist im vorliegenden Fall eine Kumulation im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG auszuschließen. Es liegt im Ergebnis kein kumulierendes Vorhaben vor.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

VI.3.5.1 Zusammenfassende Darstellung

VI.3.5.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

VI.3.5.1.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

- **Luftreinhaltung:**

Die Abgase der 38 NDM (36 Data Hall Generatoren (FWL 6,1 MW) und der 2 Netzwerkgeneratoren (FWL 5,1 MW)) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 230 MW werden über insgesamt 20 Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 26 m über Grund abgeleitet, wobei 19 Sammel-Abgasleitungen der NDMA mit jeweils 2 Abgasrohren über Dach geführt werden. Die Anlagen dienen dem Notstrombetrieb und es wird schwefelarmer Diesel (DIN EN 590) als Brennstoff eingesetzt. Der Betrieb der NDMA erfolgt bei Stromausfall (Notstrombetrieb), aber auch im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb). Im Rahmen des Vorhabens werden alle Motorenanlagen mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NO_x-Minderung versehen. Einrichtungen zur Reduzierung der Staubkonzentrationen (Rußfilter) bei den Generatoren sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt dem Geltungsbereich der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV in der Fassung vom 12. Oktober 2022). Es gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 16 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen. Außerdem ist der „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA)“ vom Februar 2017 anzuwenden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurde vom Ingenieurbüro TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH aus Köln die Immissionsprognose „Emissionsberechnung, Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum DC1A am Standort Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach“, TÜV-Bericht Nr.: EuL/21257813/A3 vom 29. Mai 2024, erstellt. In der Immissionsprognose wurden immissionsseitig die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Staub, Formaldehyd, Ammoniak sowie Gerüche, die beim Betrieb der Notstromaggregate von Bedeutung sind, betrachtet. Ferner wurde die erforderliche Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 26 m errechnet und die maximal mögliche Betriebszeit der NDM im Notbetrieb von 481 h/a hergeleitet, sodass alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden. Darüber hinaus wurden die maximale Stickstoff- bzw. Säureeinträge bei einer jährlichen Betriebszeit von 481 h/a im am höchsten beaufschlagten Biotop für Vollastbetrieb und Teillastbetrieb ermittelt.

- Geruch

Nach Nr. 3.3 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt (2017) sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu betrachten, wobei der Notbetrieb bezüglich des Geruchs nicht zu berücksichtigen ist. Ob mit dem Vorhaben mit relevanten Geruchsimmissionen zu rechnen ist, wurde in der o.a. Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ingenieurbüro TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH aus Köln, Bericht Nr.: EuL/21257813/A3, vom 29. Mai 2024, untersucht. Die Testbetriebsstunden wurden in den Berechnungen konservativ überschätzt. Die vorliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr in allen Hörschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

- Lärm:

Der Anlagenstandort der Notstromversorgungsanlagen befindet sich westlich der Assar-Gabrielsson-Straße in Dietzenbach, in einem Gewerbegebiet. Nördlich, östlich und südlich des Rechenzentrums mit der Notstromversorgungsanlage grenzen weitere Flächen für gewerbliche Nutzung an. Die nächstgelegene Wohnnutzungen liegen im Mischgebiet (Carl-Ulrich-Straße) in westlicher Richtung in ca. 40 m Entfernung von der Grundstücksgrenze entfernt und im Allgemeinen Wohngebiet (Theodor-Heuss-Ring) ca. 110 m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Durch das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 38 NDM“ der Firma Redtec Computing GmbH, entstehen Schallemissionen. Der Regelbetrieb umfasst den Betrieb jedes Notstromdieselmotors einmal monatlich an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr unter Verwendung einer elektrischen Belastungseinheit und den einmal jährlich stattfinden Black-Building-Tests sowie die zum Betrieb der Notstromaggregate erforderlichen Dieselanlieferungen. Neben der Anlage zur Notstromversorgung verursacht auch das bereits baurechtlich genehmigte Rechenzentrum Schallemissionen. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nur die durch den Betrieb der Anlagen zur Notstromversorgung verursachten Schallemissionen als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Die Schallemissionen des restlichen Rechenzentrums werden als Vorbelastung berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen ist das schalltechnische Gutachten Nr. EuL/21257813/08 „Geräuschimmissionsprognose für den Endausbau des Rechenzentrums DC1a der Redtec Computing GmbH in Dietzenbach (Bauantrag und Verfahren nach BImSchG) – Hauptdokument ohne Anhänge 4 und 5“ der TÜV RHEINLAND ENERGY & ENVIRONMENT GMBH vom 06. Mai 2024 enthalten. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Regelbetrieb der Notstromversorgungsanlage zu erwartenden Schallimmissionen in der umliegenden Nachbarschaft prognostiziert und mit den schalltechnischen Anforderungen gemäß TA Lärm verglichen.

Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums soll im Fall des Stromausfalls, die Notstromversorgungsanlage in Betrieb gehen. Dies kann sowohl tagsüber als auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Wenn die Notstromversorgungsanlage aufgrund eines Stromausfalls in Betrieb geht, dient dies im Sinne der Nummer 7.1 der TA Lärm der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Funktionsfähigkeit von Rechenzentren gem. Anhang 4, Teil 3, Nr. 2.1.1 der BSI-KritisV ist für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen zwingend erforderlich. Bei einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung würde ein erheblicher Versorgungsengpass und damit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit eintreten.

Im Rahmen der UVP wurden die Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit berechnet. Anhand dieser Berechnung ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 3 „Carl-Ulrich-Straße 1, Wohnungen“ mit 66 dB(A) erreicht.

VI.3.5.1.1.2 Bewertung der Auswirkungen

- Luftschadstoffe

Die vom Ingenieurbüro TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH aus Köln am 29. Mai 2024 erstellt Immissionsprognose „Emissionsberechnung, Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum DC1A am Standort Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach“, TÜV-Bericht Nr.: EuL/21257813/A3, ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Im Rahmen dieser Prognose wurden die Schadstoffe Staub, Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid, Ammoniak und Formaldehyd untersucht. Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) TA Luft - wegen einer geringen Vorbelastung - oder Nummer 4.1 Absatz 4, c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit,
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition

sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen. Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Die Zusatzbelastung durch die NDMA des Rechenzentrums DC1A sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet. Die Herleitung der maximalen Betriebsstundenzahl des Notbetriebs für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ erfolgte anhand der Kurzzeitwerte bei kontinuierlicher Emission im Notbetrieb. Aus den Berechnungen ergibt sich eine maximale Betriebszeit der NDMA von abgerundet 481 h/a. Maßgebend für diese Betriebszeit sind die Kurzzeitwerte von NO₂ in Lastfall B. Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 481h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a).

Aus diesen Gründen sind bei einer Betriebsstundenbegrenzung von maximal 481 h/a erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind, eingehalten werden. Die gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration von staubförmigen Emissionen im Abgas geltende Mindestanforderung von 50 mg/m³, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird, wird erfüllt. Auch der für Formaldehyd geltende Grenzwert gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³ wird eingehalten. Hinsichtlich der Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für Kohlenmonoxid wurden sich an den Garantiewerten des Herstellers orientiert. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Immissionsprognose die erforderliche Schornsteinhöhe berechnet, um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu erzielen. Gemäß Nr. 5.5.2.1 der TA Luft (2021) muss die Lage und Höhe der Schornsteinmündung den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4:2017-07 (2017) genügen. Letztlich wurde in der Immissionsprognose durch eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen, dass bei einer Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 26 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 bzw. § 22 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Somit war eine Ermittlung der Schornsteinbauhöhe nach Nr. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft (2021) gemäß Kapitel 3.2.2 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht erforderlich.

Aus oben angeführten Gründen sind durch die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens emittierten Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Geruch

Bezugnehmend auf Nr. 3.3 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt (2017) sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu bewerten. Der Notbetrieb ist bezüglich des Geruchs nicht zu betrachten. Nach Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) ist bei einer zu erwartenden Gesamtzusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit bis 2 % gemäß davon auszugehen, dass der Betrieb einer Anlage eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung ist die nach Anhang 7, Nr. 3 der TA Luft (2021) geforderte relative Häufigkeit von Geruchsstunden, angegeben in Prozent der Jahresstunden. Die vorliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird, sodass im vorliegenden Fall das Vorhaben eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht.

- Lärm

Die Beurteilung der Lärmsituation basiert auf dem BImSchG i.V. m. der TA Lärm. Die voraussichtlichen Auswirkungen des durch das Vorhaben verursachten Lärms auf das Schutzgut Mensch sind gemäß dem schalltechnischen Gutachten nicht relevant, da im Regelbetrieb an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten werden und somit die zu erwartenden Schallimmission gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zu einer möglichen schalltechnischen Vorbelastung beitragen. Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund der maßgeblich stationären Betriebsweise nicht zu erwarten. Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der Ziffer 7.4 TA Lärm.

Auch im Fall des Betriebes der NDMA bei Stromausfall, sind aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für diese Notsituation dürfen gemäß der Nummer 7.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm überschritten werden. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist allerdings zu prüfen, ob durch den Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage keine Gefahr für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden kann. Daher wurden im Rahmen der UVP die Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit berechnet. Anhand dieser Berechnung ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 3 „Carl-Ulrich-Straße 1, Wohnungen“ mit 66 dB(A) erreicht. Von einer Gefahr für die menschliche Gesundheit im Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage ist allerdings, trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm nicht auszugehen.

Für die berechneten Immissionsorte wird der Immissionsrichtwert für Industriegebiete von 70 dB(A) nach Nummer 6.1, Satz 1 lit. a) TA Lärm unterschritten. Diesen Richtwerten im Industriegebiet ist die dortige Wohnbevölkerung dauerhaft ausgesetzt, ohne dabei einer konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein.

Die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls ist sehr gering. Im Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes ist nach Angaben der Bundesnetzagentur nur mit wenigen Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Für Hessen lag die Unterbrechungsdauer in den Jahren 2008 bis 2020 zwischen 7 und 12 Minuten pro Jahr. Für das Hochspannungsnetz 110 kV liegen keine konkreten Werte vor, aber auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls gering ist. Entsprechend selten und kurz ist mit einem Notfallbetrieb zu rechnen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen während der Bauzeit sind, aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Aus oben angeführten Gründen sind durch die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Schallimmissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Aus oben angeführten Gründen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

VI.3.5.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

VI.3.5.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 3 b/1 „Gewerbegebiet Steinberg – zwischen der Bahn, Dieselstraße, Siemensstraße und Philipp-Reis-Straße“. Der Bebauungsplan weist für den Standort eine Gewerbefläche aus. Die Notstromdieselmotoranlagen werden neben den geplanten Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes geplant. Die Generatoren und die Schornsteine sind auf dem Dach eines Gebäudes vorgesehen. Die Errichtung der neuen Gebäude und der Bodenbefestigungen sind Gegenstand eines Bauantrags beim Kreis Offenbach. Für den Antrag nach BImSchG kommt es nicht zu zusätzlichen Versiegelungen.

Die Fläche für das neue Rechenzentrum wurde früher gewerblich genutzt. Alle zuvor bestehenden Gebäude wurden mittlerweile abgebrochen, wobei die bestehenden Fundamente im Untergrund belassen wurden. Derzeit sind etwa 30 % des Untersuchungsgebiets versiegelt (Beton, Pflaster). Die übrigen Flächen sind brach gefallen und meist mit Sukzessionsaufwuchs (z. B. Gräser, Hochstauden, Brombeersträucher und weitere Sträucher) bewachsen. Der westliche Bereich der Fläche ist zum Teil von sandigen Offenstellen geprägt. Eine weitere sandige Offenstelle befindet sich im Nordosten der Fläche. Besonders im südöstlichen Bereich der Fläche (angrenzend zum Flurstück 45/6) ist vor allem Grasaufwuchs vorhanden. Vor allem entlang der Flurstücksgrenze im Norden und im südöstlichen Bereich ist die Sukzession weiter fortgeschritten. Dort finden sich Brombeersträucher, vereinzelt aufwachsende Weidengehölze, weitere Gehölze und Stauden.

Die Brachflächen dienen als Lebensraum für Zauneidechsen. Diese wurde fast ausschließlich am Nordrand mit fortschreitender Verbuschung gefunden. Ferner wurden auf der Fläche Vorkommen eher allgemein verbreiteter Vogelarten (Amsel (2 Brutpaare (BP)), Dorngrasmücke (6 BP), Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Fasan (jeweils 1 BP)) kartiert. Die von dem Vorhaben beeinträchtigte Fläche kann von den Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden, Quartiere sind dort jedoch keine nachgewiesen.

Im weiteren Untersuchungsraum bzw. im Untersuchungsgebiet sind einige geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG zu finden. Die Biotope sind in der Karte 2 des Umweltberichts auf der Grundlage der Hessischen Lebensraum- und Biotoptypen Kartierung (HLBK) aus dem Jahre 2018 aus dem Natureg-Viewer übernommen worden. Es handelt sich um Magerrasen, Grünland feuchter bis nasser Standorte, Magere Flachland-Mähwiesen, Streuobstbestände, Feuchtbrachen und Ufergebüsche.

Östlich des Vorhabenstandortes in ca. 950 m Entfernung befindet sich das Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“.

VI.3.5.1.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden zusätzlich zu den baurechtlich beantragten Flächeninanspruchnahmen keine weiteren Flächen neu versiegelt. Für die Inanspruchnahme des Lebensraums der Zauneidechse wird eine Fläche innerhalb des Geländes als Lebensraum optimiert und ist eine Umsiedlung der Eidechsen vorgesehen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden als Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens für den Neubau des Rechenzentrums bzw. einer separaten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Für das Natura 2000-Gebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil nicht zu erwarten. Durch die Anlage werden keine Flächen im Schutzgebiet in Anspruch genommen. Da die geplante Anlage im Zentrum des Gewerbegebiets liegt, kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen die intraspezifische Kommunikation der wertgebenden Vogelarten beeinflussen. Weiter kommt es in dem Gebiet nicht zu relevanten Stickstoff- und Säurepositionen infolge des beantragten Betriebs der Notstromaggregate.

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG können erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Stickstoffdepositionen deutlich unter dem jeweiligen Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ (ha*a) nach dem Anhang 8 der TA Luft 2021 liegen.

Aus oben angeführten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

VI.3.5.1.3. Schutzgüter Fläche und Boden

VI.3.5.1.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Schutzgüter

Das geplante Rechenzentrum soll auf einem derzeit brachliegenden Grundstück an der Assar-Gabrielsson-Straße 18 in Dietzenbach errichtet werden. Das Anwesen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3B/1 im Gewerbegebiet „Steinberg zwischen der Bahn, Dieselstraße, Siemensstraße und Phillip-Reis-Straße“.

Auf dem Flurstück (Flur 21, Nr. 21/1, 42/23, 42/24) hat sich laut topografischer Karte von 1894/95 ehemals eine Sandgrube befunden. Auf der Karte von 1940 ist sie nicht mehr vorhanden und wurde somit bis zu diesem Zeitpunkt verfüllt. In diesem Bereich wurden bis in eine maximale Tiefe von 6,8 m (im Mittel 2,15 m) Erdmassen mit Fremdbestandteilen abgelagert und verfüllt. Das Gesamtvolumen der Aufschüttungen wurde auf ca. 63.000 m³ geschätzt.

Darüber hinaus hat eine gewerbliche Nutzung der Fläche stattgefunden. Von 1955 bis 1971 haben die Gebrüder Willersinn KG und anschließend die Portland-Zementwerke Obergimpen GmbH (heute: Heidelberger Sand- und Kies GmbH) bis zur Stilllegung Anfang der 80er Jahre dort ein Kalksandsteinwerk betrieben. Das Grundstück und die Kellerräume wurden nach Abbruch der bestehenden Gebäude teilweise mit Abbruchmaterial verfüllt.

In den Jahren 2007, 2013, 2020 und 2021 wurde das Grundstück bereits mit orientierenden bzw. vertiefenden Untersuchungen (Schürfe) erkundet. Dort wurden neben anstehenden Böden auch aufgefüllte Sande, zumeist schluffig bis stark schluffig, mit unterschiedlich hohen Kieanteilen, lokal Steinanteilen und unterschiedlich hohen Anteilen an Fremdbestandteilen von Ziegel-, Betonbruchstücken, Metallteilen, Holz-, Kunststoffeinlagerungen angetroffen. Hierbei gab es auch einzelne Funde von asbesthaltigem Material. Lokal dominieren die Fremdbestandteile und auch die Grobkornanteile. Weithin ist allerdings Sand als Hauptbodenart erkundet worden. Lokal wurden auch Verunreinigungen mit mineralischen Kohlenwasserstoffen (MKW) von begrenzter Ausdehnung angetroffen.

Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und somit um eine Nachverdichtung. Bei der geplanten Errichtung des Rechenzentrums wird ein bereits ehemals genutzter Bereich verwendet. Dies stellt sich somit für das Schutzgut Fläche und den damit einhergehenden Flächenverbrauch einen positiven Aspekt dar.

Im sogenannte Bodenviwer des HLNUG gibt es keine Bewertung des eigentlichen Grundstückes, da es sich hierbei um ein ehemals bereits bebautes Grundstück handelt. Die im Umfeld liegenden Grundstücke weisen – laut bodenviwer – jedoch größtenteils eine sehr geringe

bzw. geringe Bodenfunktionsbewertung auf. Böden mit sehr hohem oder hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktion und entsprechender Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit sind nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

VI.3.5.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Realisierung des Rechenzentrums, das Gegenstand eines separaten Bauantrages beim Kreis Offenbach ist, soll das vorhandene Grundstück großflächig bebaut und größtenteils versiegelt werden. Durch das Ausmaß der Gebäude handelt es sich dabei größtenteils um eine Vollversiegelung der vorhandenen Flächen. Dies wäre zwar grundsätzlich als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zu bewerten.

Es befinden sich jedoch auf der beplanten Fläche nur größtenteils anthropogen vorgeprägte Böden, bei denen es sich lediglich um abgelagerte Boden- /Bauschuttmassen handelt. Natürliche Böden mit hohen oder sehr hohem Erfüllungsgrad kommen auf der Fläche nicht vor.

Bei dem geplanten Rechenzentrum handelt es sich deshalb um keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgüter Boden und Fläche, da dieses bereits vorher stark beeinträchtigt waren. Auch in Bezug auf die Bewertung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung“ sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten, da durch das Vorhaben, zusätzlich zu dem baurechtlich beantragten Rechenzentrum, keine zusätzlichen Bodenversiegelungen stattfinden bzw. weiteren Flächen neu versiegelt werden.

Aus oben angeführten Gründen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

VI.3.5.1.4. Schutzgut Wasser

VI.3.5.1.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 36 Notstromdieselmotorenanlagen und zwei Netzgeneratoren, die zur unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums der Firma Redtec Computing GmbH im Fall eines Stromausfalls dienen. Das Vorhaben umfasst sechs oberirdische Dieseltanks mit einem Volumen von je 80 m³ (Summe: 480 m³), 12 Harnstofflagertanks mit einem Volumen von je 2,5 m³ (Summe: 30 m³) und drei Rücklauftanks für Diesel mit einem Volumen von je 2,5 m³ (Summe 7,5 m³). Weitere Anlagen sind die 36 Generatoren und zwei Netzwerkgeneratoren mit Tagestanks für Diesel mit je 1,25 m³ und Harnstoff mit je 0,5 m³ und Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch; im Verhältnis 60/40). Weiterhin ist die Errichtung von zwei Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Es liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA des mit Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S.

1548) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Dietzenbach, Patershausen, Martinsee und Hintermark des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. In der Schutzzone IIIA ist das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (§ 3 Nr. 1 f)) verboten. Mit Schreiben vom 13. März 2024 beantragte die Firma Redtec Computing GmbH eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für ihr Vorhaben.

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerungen auf dem Werksgelände wird parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG durchgeführt.

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfasst das Vorhaben verschiedene nach § 40 AwSV anzeigepflichtige Anlagen der Gefährdungsstufen B und C. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sind nicht geplant. Alle Anlagen sind entweder doppelwandig und mit Leckanzeige ausgestattet oder haben ein Rückhaltevolumen von 100% des Anlagenvolumens.

Zudem hat die Antragstellerin in Bezug auf das Vorhaben die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG zu folgenden AwSV-Anlagen beantragt:

- Diesellagertanks
- Harnstofflagertanks
- Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff
- Rücklauftanks für Diesel

Für das Gesamtvorhaben wurden zum Nachweis der Eignung der AwSV-Anlagen folgende Gutachten gem. § 42 AwSV der AGU-TSO e.V. vorgelegt:

- Gutachten gemäß § 42 AwSV für eine Diesel - Harnstoffanlage und zugehörige Peripherie vom 25. Februar 2024
- Gutachten gemäß § 42 AwSV für die Abfüllflächen vom 16. Februar 2024
- Gutachterliche Stellungnahme zur sicheren Rückhaltung von Löschwasser gem. § 20 AwSV vom 25. April 2024
- Sachverständigen-Stellungnahme gemäß AwSV/WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglykol im Freien aufgestellt werden, vom 16. Februar 2024

VI.3.5.1.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser und damit auch für das Rohwasser für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Entsprechend konnte eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom

12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz wurde anhand der vorgelegten Sachverständigengutachten gem. § 42 AwSV der AGU-TSO e.V. für das Gesamtvorhaben nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen, Rohrleitungen sowie HBV-Anlagen für den geplanten Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen Risiken oder Konflikte. Ein baubedingter Eingriff in den Boden zur Gründung der geplanten Anlagen führt aufgrund der großen Grundwasserflurabstände (mind. 16,7m) zu keinen erheblichen Risiken für den Grundwasserkörper, da eine Offenlegung des Grundwasserkörpers während des Baus nicht erfolgt. Auch durch die betriebsbedingten Verbrennungsprozesse der NDMA sind keine Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers zu erwarten, da die Werte der vorhabensbedingten Dispositionen so gering sind, dass sie sogar unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Auch bei Betriebsstörungen auf dem Betriebsgelände sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Leckage der Dieseltanks sowie der Kühlkreisläufe, durch welche das Wasser verschmutzt werden kann, ist aufgrund der bestehenden Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen unwahrscheinlich. Der Vorhabenbereich ist hochwasserfrei. Es sind keine Überflutungen zu befürchten. Eine mögliche Auswaschung von Diesel im Hochwasserfall und ein damit im Zusammenhang stehender Eintrag in die anschließenden Fließgewässer ergeben sich nicht. Eine Versickerung von mit Diesel verunreinigtem Schmutzwasser in den Boden und ein Eintrag in das Grundwasser können über die Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen hinaus durch den geplanten Anschluss der Abfüllflächen an das Schmutzwasser-Netz verhindert werden. Die auf dem Gelände bestehenden Sicherheitsvorkehrungen entsprechen den Standards für die Diesellagerung (WGK 2). Die für die Lagerung von Harnstoff erforderlichen Standards werden damit deutlich überschritten. Eine Löschwasserrückhaltung ist vorgesehen. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe aufgrund einer möglichen Betriebsstörung wird aufgrund der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen minimiert. Für die geplante Versickerung des in den Auffangwannen der Rückkühler anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Werksgelände wurde mit Bescheid vom 28.08.2024 die bis zum 31.12.2039 befristete Erlaubnis erteilt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

VI.3.5.1.5. Schutzgut Luft und Klima

VI.3.5.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Anlagenstandort der Notstromversorgungsanlagen befindet sich westlich der Assar-Gabrielsson-Straße in Dietzenbach, in einem Gewerbegebiet direkt neben dem Rechenzentrum. Nördlich, östlich und südlich des Rechenzentrums mit der Notstromversorgungsanlage grenzen weitere Flächen für gewerbliche Nutzung an.

Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich der Velizystraße stellen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dar und sind im Regionalen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt (Regionalversammlung Südhessen – Regionalversammlung Frankfurt/Main 2017). Zudem ist die nordöstlich der Vorhabenfläche liegende Waldfläche als Bannwald gemäß § 13 HWaldG ausgewiesen. Diese Waldfläche hat demnach eine besondere Bedeutung für das Klima. Die Vorhabenfläche befindet sich also an der Schnittstelle zwischen den belasteten Siedlungsbereichen im Westen und den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie Kalt- und Frischluftabflussschneisen mit ihrer kühlenden Funktion im Osten.

VI.3.5.1.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die zusätzlichen Flächenbefestigungen/-versiegelungen für die Notstromversorgungsanlage führen tendenziell zu einer verstärkten Erwärmung der Bodenflächen. Insgesamt dürfte aber, aufgrund des begrenzten Flächenumfanges des Vorhabens, die verstärkte Erwärmung der Bodenflächen vernachlässigbar gering sein.

Die Errichtung der Notstromversorgungsanlage führt zu keiner Beeinträchtigung der Frischluftabflussschneisen, da insbesondere die 20 Schonsteine mit einer Bauhöhe von je 26 m aufgrund der Einzelaufstellung seitlich umströmt werden können.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine relevanten Veränderungen und keine erheblichen Nachteile auf die klimatische Situation und die Ziele des Klimaschutzes im Sinne des Naturschutzrechtes (Schutz von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) und der Bewertungsmaßstäbe der UVPVwV (Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen) zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

VI.3.5.1.6. Schutzgut Landschaft

VI.3.5.1.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist durch die naturräumlichen Gegebenheiten und die menschliche Nutzung geprägt. Der Standort befindet sich innerhalb eines Gewerbegebiets an der Bahn. Westlich der Bahn befinden sich Wohn- und Mischgebiete, sowie die Kläranlage und Sportplätze. Die besiedelten Flächen haben insgesamt eine sehr geringe Schutzwürdigkeit/ Empfindlichkeit für das Schutzgut.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich zwar um eine ungenutzte Ruderalfläche mit aufkommenden Gehölzen und Hochstaudenbeständen, die beim Betrachter einen eher naturnahen Eindruck hinterlässt. Südlich der Gottlieb-Daimler-Straße und des Standortes finden sich landwirtschaftliche Flächen, die noch Gehölze als naturraumtypische Landschaftselemente enthalten. Von Bedeutung für das Landschaftsbild und die Prägung der Eigenart ist in dem Bereich das von Gehölzen umstandene alte Wasserwerk. Den beiden letztgenannten Flächen wird eine mittlere Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zugesprochen.

VI.3.5.1.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Der Verlust der naturnahen Ruderalfläche ist Gegenstand der baurechtlich beantragten Flächeninanspruchnahmen. Für die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage werden 11,2 m hohe Schornsteine auf den Gebäuden geplant, so dass die neuen Bauwerke zukünftig 26 m hoch sein werden. Sofern die Gebäude außerhalb der Bebauung zu sehen sein werden, kann hierdurch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Anordnung der Schornsteine wird sich am Verlauf der nördlich angrenzenden Gewerbehalle orientieren und dadurch optisch in die bestehende Bebauung eingliedern. Es ist eine unauffällige Farbe (lichtgrau) vorgesehen.

Für die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Gottlieb-Daimler- Straße sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu befürchten, weil die Vorhabenfläche von dort aus nicht einsehbar ist, so dass die Schornsteine keine zusätzliche Belastung darstellen.

Im Ergebnis sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden und geplanten Gewerbeflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu befürchten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

VI.3.5.1.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

VI.3.5.1.7.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Flächeninanspruchnahme kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betroffen sein könnten.

VI.3.5.1.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Es sind offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten.

VI.3.5.1.8 Wechselwirkungen

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt worden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Komplexwirkungen hinausgehen.

Erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen sind in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern daher nicht erkennbar.

VI.3.5.1.9 Zusammenfassende Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

VI. 3.6 Abschluss des Verfahrens

Mit E-Mails vom 27. April 2026 und 18. Juni 2026 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 11. Mai 2026 und 20. Juni 2026 Gebrauch gemacht.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für das Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzuhalten, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG erfüllt werden. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

VI.4.1.1 Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO):

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2.6 a) Bauplanungsrecht und b) Bauordnungsrecht verwiesen.

VI.4.1.2 Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3B/1 Punkt 1.7 entsprechend den Bauvorlagen.

Die Befreiung konnte miterteilt werden. Es wird auf die detaillierte Begründung unter VI.4.2.2.6 verwiesen.

VI.4.1.3 **Befreiung** nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG für **das Lagern wassergefährdender Stoffe** (§3 Nr. 1 f)) von der Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz. 32/1985 S. 1548) zu Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Die Befreiung konnte unter Einhaltung von Nebenbestimmungen für die im Antrag aufgeführten wassergefährdenden Stoffe miterteilt werden. Es wird auf die detaillierte Begründung unter VI.4.2.2.2 verwiesen.

VI.4.1.4 Anzeigen nach § 40 AwSV und Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Durch die o. a. vorgelegten Sachverständigengutachten gem. § 42 AwSV der AGU-TSO e.V. (Gutachten gemäß § 42 AwSV für eine Diesel - Harnstoffanlage und zugehörige Peripherie vom 25. April 2024, Gutachten gemäß § 42 AwSV für die Abfüllflächen vom 16. Februar 2024, Gutachterl. Stellungnahme zur sicheren Rückhaltung von Löschwasser gem. § 20 AwSV vom 25. April 2024) wurde für das **Gesamtvorhaben** nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen, Rohrleitungen sowie HBV-Anlagen für den geplanten Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Somit wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die in Tabelle 1 aufgeführten anzeigepflichtigen Lageranlagen und Abfüllanlagen festgestellt.

Für die nicht anzeigepflichtigen Harnstofflagertanks ist gem. § 63 WHG i.V.m § 41 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V

VI.4.2.1 Immissionsschutz

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen für das geplante Vorhaben vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Luft- und Lärmimmissionen sowie sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Zunächst sind keine von der beantragten NDMA ausgehenden unzulässigen Luftimmissionen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 zu erwarten.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und

b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Schutzpflichten sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Luftimmissionen des geplanten Vorhabens schädlich sind, bestimmt sich anhand der TA Luft.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern

- 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit),
- 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag),
- 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und
- 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind,

entfallen, verzichtet werden, wegen

- a) geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b) einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)). Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vom TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29. Mai 2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3) (durchgeführt nach Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDM), herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG) vorgelegt.

Die im Antrag vorgelegte Immissionsprognose wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RPDa Dezernat IV/Da 43.3 und das HLNUG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten zum Nachweis der o.g. Anforderungen geeignet sind.

Eingangsdaten zur Immissionsprognose:

Die Immissionsprognose berücksichtigt in den Berechnungen emissionsseitig konservativ das gesamte Vorhaben.

Hierzu wurde für die Komponenten PM₁₀, PM_{2,5}, NO_x als NO₂, SO_x als SO₂, Ammoniak und Formaldehyd zur Bestimmung von Stickstoff- und Säuredeposition eine Ausbreitungsrechnung nach Austal durchgeführt. Die in die Ausbreitungsrechnung eingegangenen Daten sind plausibel und nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die zulässigen Betriebszeiten wurden unter Berücksichtigung einer erhöhten Vorbelastung (Fall B im Leitfaden des RP Darmstadt) ermittelt.

Die Ableitung der Abgase soll über Schornsteine in einer Höhe von 26,0 m über Grund erfolgen. Mit dieser Quellschornsteinhöhe ist der ungestörte Abtransport der Abgase nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017) gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Auch die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in vorliegender Immissionsprognose dokumentiert.

Ergebnisse aus den Berechnungen in der Immissionsprognose:

Über die o.g. Immissionsprognose wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz im Jahresmittel sowie der Einhaltung der Kurzzeitwerte für die relevanten Luftschadstoffe, für die Immissionswerte nach Nummer 4 TA Luft festgelegt sind, eine maximale zulässige Betriebszeit von 481 Stunden pro Jahr ermittelt.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt innerhalb von FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen/ Biotopkomplexen und VGS bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von 481 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDMA des Gesamtvorhabens parallel) deutlich unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Limitierend ist im vorliegenden Fall die Einhaltung des Abschneidekriteriums für die Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kgN}/\text{ha} \cdot \text{a}$ am nächstgelegenen Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ im Volllastbetrieb.

In der Immissionsprognose wird im Ergebnis der Berechnungen damit auch zur Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz im Volllastbetrieb erbracht. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Damit kann auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung verzichtet werden.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29. Mai 2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3) wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit im Testbetrieb ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen. Die Berechnung hat ergeben, dass die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr (Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021)) in allen Höhengschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

Kühlsysteme

Die Kühlung der NDM erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Damit sind insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten. Hierbei wurden Immissionskonzentrationen und Depositionen fachlich begründet ermittelt und ausgewertet.

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 2514)).

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) nicht dieser Verordnung.

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlage mit einer FWL von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer FWL von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen NDM'en der Gesamtanlage unter Ziffer I.1 sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer FWL unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Aus diesem Grunde fallen die NDM'en nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer FWL von jeweils weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen dieser Verordnung, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die Verordnung für gemeinsame Feuerungsanlagen mit einer FWL von mindestens 1 MW, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer FWL von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Aus diesem Grunde unterliegen die NDM'en nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid unter Abschnitt V. festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Als einzusetzender Kraftstoff ist „Dieselkraftstoff“ beantragt. Dieser ist konform mit der Forderung nach § 16 Abs. 8 der 44. BImSchV hinsichtlich der Schwefeloxide, laut der nur Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen verwendet werden dürfen (siehe auch: DIN EN 590).

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der NDMA durch das Vorhaben unter Ziffer I.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere

durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ festgelegt, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird (s. Nebenbestimmung V.3.4).

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Absatz 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³ (s. Nebenbestimmung V.3.4).

Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ werden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt (s. Nebenbestimmung V.3.4).

Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen (siehe auch LAI Auslegungshinweise). Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak bei Verwendung einer SCR-Anlage gilt gemäß § 9 der 44. BImSchV (s. Nebenbestimmung V.3.4).

Bei der Nebenbestimmung Ziffer V.3.3.11 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Antragstellerin übermittelte mit E-Mail vom 20. Juni 2026 ihre Zustimmung zu dem Auflagenvorbehalt.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Nr. 5.5. ergibt eine Mindestbauhöhe von 65 m über Grund, was für eine Anlage, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird als unverhältnismäßig angesehen wird. Unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich, dass mit einer Bauhöhe von 26 m über Grund eine freie Abströmung der Abgase außerhalb von Rezirkulationszonen der Gebäude im Umkreis der Anlage gewährleistet ist.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 26 m über Grund zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird mittels einer Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Berichtsdatum 29.05.2024 (Berichtsnr. EuL/21257813/A3)) (durchgeführt nach Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG) nachgewiesen.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 26 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl im Notstromfall (Parallelbetrieb aller NDM auf 481 h/a begrenzt wird. Die Ermittlung der maximalen Anzahl an Betriebsstunden erfolgte nach sehr konservativen Maßstäben.

Das Abschneidekriterium der Stickstoffdeposition würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 481 h/a auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 481 h/a beantragt und unter Ziffer I.1 festgeschrieben.

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 481 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$, die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Betriebsstunden ist eine Dokumentation mit Uhrzeit, Datum und Grund notwendig. So kann die Einhaltung der Irrelevanz der Emissionen sichergestellt werden (s. Nebenbestimmung V.3.2.3).

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter Ziffer V.3.5 basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt, die diesbezüglich nach Anhang 5 der TA Luft den Stand der Messtechnik festlegt (s. Nebenbestimmung V.3.2.3).

Wenn eine NDM unter Verwendung von Brennstoff getestet wird, entstehen dabei zwangsläufig Luftschadstoffe. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer V.1.4 als Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung) die erste Beaufschlagung mit Brennstoff definiert.

Zusammenfassung Luftreinhaltung

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 481 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter V.3 stellen darüber hinaus die Einhaltung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der zuständigen Fachbehörde und Stellen hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BlmSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, des verwendeten Brennstoffs sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung, wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und die eingefügten Nebenbestimmungen hervorgerufen werden. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/Da 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter Ziffer V.3 basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BlmSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt, die diesbezüglich nach Anhang 5 der TA Luft den Stand der Messtechnik festlegt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind, gegeben sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die NDMA -unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.4 nicht zu erwarten sind. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen schädlich sind, bestimmt sich anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm vom 26. August 1998 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5), so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelt-einwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Test- und Wartungsbetrieb der Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)

Der Regelfallbetrieb der NDMA im Sinne der TA Lärm umfasst Wartungsläufe, für die jede NDM monatlich an Werktagen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr unter Verwendung einer elektrischen Belastungseinheit (Lastbank) einzeln in Betrieb genommen wird. Des Weiteren wird einmal jährlich ein Black-Building-Test durchgeführt, bei dem alle NDM gleichzeitig für eine Stunde unter aktueller Gebäudelast (ohne Lastbank) getestet werden.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des schalltechnischen Gutachtens des TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Bericht Nr. EuL/21257813/08 vom 6. Mai 2024, werden die Auswirkungen des Betriebs der NDMA bezüglich der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Gemäß Prognose können an allen relevanten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Betriebsweise und der in diesem Bescheid unter Ziffer V.4 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 des o.g. schalltechnischen Gutachtens beschriebenen Geräuschemissionen und den in den Kapiteln 3.3.2 und 3.3.3 beschriebenen Schallminderungsmaßnahmen unterschreiten die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Regelfallbetrieb um mindestens 6 dB. Damit sind die Immissionsbeiträge nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

Der Black-Building-Test fällt unter die Bestimmungen gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm für seltene Ereignisse für den höhere Immissionsrichtwerte gelten. Gemäß Prognose können die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm auch unter Berücksichtigung der o.g. Schallminderungsmaßnahmen als Stand der Technik zur Lärminderung nicht sicher eingehalten werden, da das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht eingehalten wird. Der Black-Building-Test wird einmal jährlich tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr über eine Stunde durchgeführt. Aufgrund der geringen Zeit des Tests ist der Nachbarschaft eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm zumutbar.

Die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche unterschreiten während des Black-Building-Tests die maximalen Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) nach Nr. 6.3 für seltene Ereignisse an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich. Die Zusatzbelastungen, die bei dem Black-Building-Test entstehen, unterschreiten ohne Betrachtung der Vorbelastung an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte. Der höchste Wert wird am Immissionsort 3 „Carl-Ulrich-Straße 1, Wohnungen“ mit 55 dB(A) erreicht.

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i.V.m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Die Festsetzungen für die in den Nebenbestimmungen weiteren genannten Immissionspunkte entsprechen der Ausweisung in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder der tatsächlichen Nutzung.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer V.4 stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Vorgaben notwendigen Anforderungen.

Notfallbetrieb der NDMA

Im Rahmen der UVP wurden die Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit berechnet. Anhand dieser Berechnung ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 3 „Carl-Ulrich-Straße 1, Wohnungen“ mit 66 dB(A) erreicht.

Gemäß Nummer 7.1 TA Lärm ist im Notfall die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm zulässig, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. An die Stelle der Immissionsrichtwerte der Nr. 6 tritt dann die situationsbezogene Zumutbarkeitsschwelle nach Nr. 7.1.

Bei einem Rechenzentrum, das in den Anwendungsbereich der BSI-KritisV fällt, stellt der Ausfall der Stromversorgung mit Netzstrom einen erheblichen Versorgungsengpass und damit auch eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Ein Rechenzentrum mit einer kontrahierten Rechenleistung von mindestens 3,5 MW ist eine kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG i.V.m. der BSI-KritisV.

Der Betrieb der NDMA erfüllt damit bei dem in Rede stehenden RZ DC1A das Tatbestandsmerkmal „der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ i. S. der Nr. 7.1 TA Lärm.

Für die berechneten Immissionsorte wird der Immissionsrichtwert für Industriegebiete von 70 dB(A) nach Nummer 6.1, Satz 1 lit. a) TA Lärm unterschritten. Diesen Richtwerten im Industriegebiet ist die dortige Wohnbevölkerung dauerhaft ausgesetzt, ohne dabei einer konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein.

Von einem dauerhaften Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage ist zudem nicht auszugehen, da die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls sehr gering ist. Im Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes ist nach Angaben der Bundesnetzagentur nur mit wenigen Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Für Hessen lag die Unterbrechungsdauer in den Jahren 2008 bis 2020 zwischen 7 und 12 Minuten pro Jahr. Für das Hochspannungsnetz 110 kV liegen keine konkreten Werte vor, aber auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls gering ist.

Aufgrund der beschränkten Einwirkzeit und der Höhe der Geräuschemissionen auf die umliegenden Immissionsorte ist im seltenen Notstromfall zur Nachtzeit zwar mit Ruhestörungen und Belästigungen zu rechnen. Diese sind jedoch zumutbar da diese nur sehr selten und kurz i. R. d. Notfallbetriebs auftreten.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte wird zudem auf das erforderliche Maß beschränkt, da nur so viel Notstrom erzeugt wird, wie gerade im Rechenzentrum verbraucht wird. Weiterhin sind die NDM redundant ausgelegt, sodass auch immer nur ein Teil der NDM im Notfallbetrieb Strom erzeugt bzw. alle NDM mit verminderter Leistung fahren. Es ist ausgeschlossen, dass im Notstromfall alle NDM gleichzeitig mit 100 % Last laufen. Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel beruhen auf der Annahme einer 100% Auslastung und stellen daher den worst-case dar bzw. gehen über diesen hinaus. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die situationsbezogene Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten wird.

VI.4.2.1.3 Anlagensicherheit / sonstige Gefahren

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG hervorgerufen werden. In der Anlage wird Dieselkraftstoff als Stoff gemäß Spalte 1 Nr. 2.3.3 Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) gehandhabt. Die Mengenschwellen des Stoffes, die zum Vorliegen eines Betriebsbereichs i.S.v. § 2 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang 1 überschritten werden müssen, werden unterschritten. Somit fällt die Anlage nicht unter die 12. BImSchV.

VI.4.2.1.4 Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V.8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

VI.4.2.1.5 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testbetrieb unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.6 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.1.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

VI.4.2.2 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten

Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

VI.4.2.2.1 Wasserwirtschaft

Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde wurden von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die unter Ziffer V.6 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

a) Abwasser:

Gewerbliches Abwasser:

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Somit ist eine Miterteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Indirekteinleitergenehmigung) im Verfahren nach § 4 BImSchG nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von auf dem Werksgelände der Rechenzentren anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser kann weder im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 69 HBO noch nach § 4 BImSchG mit erteilt werden. Die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser wird seitens Dez. IV/Da 41.4 im Rahmen dieser Verfahren nicht bewertet und findet in einem eigenständigen Verfahren statt, das in den untenstehenden Bescheid mündete.

Mit Bescheid vom 28. August 2024 erhielt die Firma Redtec Computing GmbH die Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 WHG zur Versickerung des, auf den Dachflächen, Verkehrs- und Freiflächen des neuen Rechenzentrums sowie auf den Dachflächen des zugehörigen Umspannangebäudes in der Assar-Gabrielsson-Str. 18 in 63128 Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 42/31 anfallenden Niederschlagswassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser.

Die Datenhallen und das Technikgebäude haben Kühlkreisläufe mit glykolhaltigem Kühlwasser und Rückkühlanlagen auf dem Dach, deren Auffangwannen bei einem Regenereignis mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden. Die Entwässerung dieser Auffangwannen erfolgt über Zisternenüberläufe in Versickerungsmulden. Da die geplante Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler eine Abweichung zu den Vorgaben des § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird mit vorliegenden Antragsunterlagen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt.

Diese Kühlkreisläufe sind jedoch nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens, sondern betreffen ausschließlich baurechtlich zu genehmigende Bauteile. Im Rahmen des Bauverfahrens kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV nicht mit erteilt werden. Somit wurde

der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV im Rahmen eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens bei dem Dez IV/ Da 41.4 gestellt und beschieden.

Mit Bescheid vom 28. August 2024 wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühlanlagen, der auf den Dächern der Datenhallen und dem Technikgebäude befindlichen Kältesysteme in die Versickerungsanlagen am Standort Assar-Gabrielsson-Str. 18 in 63128 Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 42/31 erteilt.

b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von verschiedenen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeige- und prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die in Tabelle 2 zusammengefassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), die jeweils als eigenständige Anlagen im Sinne der AwSV abgegrenzt sind und die sich im Geltungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens befinden, werden mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BImSchG unter Beachtung des § 40 AwSV angezeigt. Die entsprechenden Anzeigeunterlagen nach § 40 AwSV sind Kapitel 17 der vorgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Begründung zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG zu ZifferV.6.1:

Durch die o. a. vorgelegten Sachverständigengutachten gem. § 42 AwSV der AGU-TSO e.V. (Gutachten gemäß § 42 AwSV für eine Diesel - Harnstoffanlage und zugehörige Peripherie vom 25. April 2024, Gutachten gemäß § 42 AwSV für die Abfüllflächen vom 16. Februar 2024 und gutachterl. Stellungnahme zur sicheren Rückhaltung von Löschwasser gem. § 20 AwSV vom 25. April 2024) wurde für das **Gesamtvorhaben** nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllflächen, Rohrleitungen sowie HBV-Anlagen für den geplanten Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Somit wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die in Tabelle 1 aufgeführten anzeigepflichtigen Lageranlagen und Abfüllanlagen festgestellt.

Für die nicht anzeigepflichtigen Harnstofflagertanks ist gem. § 63 WHG i.V.m § 41 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachten der AGU-TSO e.V. beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.2

Die in Tabelle 2 aufgeführten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 AwSV i.V. mit Anlage 6 der AwSV durch eine sachverständige Person nach AwSV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.4

In Nebenbestimmung V.6.4 wird die Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans gemäß der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02.01.2023, Nr. 1, S.7 gefordert.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.4

Die Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans wird gemäß der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02. Januar 2023, Nr. 1, S.7 gefordert.

VI.4.2.2.2 Boden- und Grundwasserschutz

Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die von dort vorgegebenen Nebenbestimmungen unter Ziffer V.2 und V.7 umgesetzt werden.

Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein AZB von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Begründung zur Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.1

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung Ziffer V.2.1 festgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein mit der zuständigen Behörde, dem RPDa Dezernat IV/Da 41.5, endabgestimmter AZB vorliegt.

Begründung zu den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V.2.2 und V.2.4

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BlmSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BlmSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Aufgrund der nahegelegenen Grundwasserschutzzzone ist demnach eine Untersuchung des Grundwassers alle 2 Jahre auf die relevant gefährlichen Stoffe notwendig. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Relevante gefährliche Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

Begründung zur Nebenbestimmung unter der Ziffer V.2.3

Bei der Nebenbestimmung Ziffer V.2.3 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BlmSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um zusätzliche Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers, die sich aus möglichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Antragstellerin übermittelte mit E-Mail vom 20. Juni 2026 ihre Zustimmung dem Auflagenvorbehalt.

Begründung zur Nebenbestimmung unter der Ziffer V.2.5

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Grundwasserschutz

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls kann nicht gefordert werden, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebiets realisiert werden kann (OVG Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2011 - OVG 2 N 85.10 - Rn. 4). Das Vorhaben kann auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden, daher sind keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich. Eine Befreiung

gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 ist auch nicht zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich.

Entsprechend kommt nur eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Betracht. Bei der Frage, ob eine Gefährdung des Schutzzweckes vorliegt, kommt es nicht auf einen konkreten Gefahrennachweis an, sondern es genügt eine am jeweiligen Vorhaben ansetzende abstrakte Gefährdung. Danach ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nur dann nicht zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts aufgrund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist (vgl. BVerwG v. 16. Juli 1965, IV C 54.65 Rn. 18). Unmaßgeblich ist dabei auch die Schwere des Grades der zu besorgenden schädlichen Verunreinigung, da § 52 WHG jede Verschlechterung der Eigenschaften des Grundwassers gegenüber dem vorherigen Zustand, sei es auch nur graduell und in geringstem Ausmaß, verhindern will. Bei der Abwägung der konkreten Umstände ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes ins Verhältnis zum drohenden Schadensausmaß zu setzen. Es bedarf nur einer umso geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit je größer der potentiell eintretende Schaden ist (vgl. zu Besorgnisgrundsatz Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG-Kommentar Stand September 2020, § 52 Rn. 25 ff.). Im Bereich des Vorhabens ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als mittel (3 bis 10 Jahre) einzustufen. Die Brunnen Dietzenbach befinden sich ca. 300 m im direkten Abstrom des o.g. Flurstücks. Die Schutzzone II der Brunnen liegt etwa 100m entfernt. Die Schutzzone II wird durch die Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Brunnen abgegrenzt. Im hydrologischen Gutachten zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wird von einer Fließzeit von 3m pro Tag ausgegangen. Daher ist der Zeitraum bis ein auf den Vorhabenstandort ins Grundwasser gelangter Schadstoff die Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung erreicht lediglich ca. 100 Tage. Daher ist der Untersuchungsturnus für das Grundwasser auf alle zwei Jahre festzusetzen und bei neueren Erkenntnissen entsprechend anzupassen. Durch das hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird die Errichtung und der Betrieb von Grundwassermonitoringmessstellen dringend empfohlen. Dies wird bereits durch den Ausgangszustandsbericht sowie den verkürzten Untersuchungsturnus abgedeckt.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten. Zusätzlich ist eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen. Zudem sind die Tanks doppelwandig mit Leckanzeiger ausgestattet.

Obwohl, wie vorstehend ausgeführt, der Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährdet wird, ist bei solchen Vorhaben immer auch mit Unfällen, Betriebsstörungen und menschlichen Versagen zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass Trinkwasserbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung eminent wichtig sind, ist die Festsetzung der Auflagen unter V.7 geboten (§ 36 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere die Nebenbestimmungen für den Betrieb (V.7.2) sind erforderlich, da hier von den Vorgaben der AwSV abgewichen wird.

VI.4.2.2.3 Abfallwirtschaft

Begründung zur Nebenbestimmung unter den Ziffer V.8.1:

Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt.

Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.8. bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer V.9 – genehmigungsfähig.

VI.4.2.2.5 Naturschutz/Landwirtschaft/Forsten

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb keine Bedenken.

Die Notstromdieselmotoranlagen werden neben den geplanten Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes geplant. Die Errichtung der neuen Gebäude und der Bodenbefestigungen sind Gegenstand eines Bauantrags beim Kreis Offenbach.

Durch die Notstromdieselmotoranlagen kommt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG.

Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die Auswirkungen der Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für ein Rechenzentrum am Assar-Gabrielsson-Straße 18 in 63128 Dietzenbach auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind im Kapitel 20 der Antragsunterlagen dargestellt.

Östlich des Vorhabenstandortes in ca. 950 m Entfernung befindet sich das Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Die Auswirkungen der Notstromversorgung auf das vorgenannte Vogelschutzgebiet werden nach Einschätzung der

oberen Naturschutzbehörde auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros OE-KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 17. Juni 2024 wie folgt beurteilt:

Das Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ wird durch seine lichten, warm-trockenen Kiefern- und Kiefern-mischwäldern auf Sand charakterisiert. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem als bestes hessisches Brutgebiet für den Ziegenmelker und eines der fünf besten Gebiete für die Heidelerche. Als weitere für die Erhaltung des Gebiets relevanten Brutvogelarten sind Grau- und Schwarzspecht, Neuntöter, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Wendehals, Schwarzkehlchen maßgeblich, die ihre Lebensräume zum Teil im Offen bzw. Halboffenland und den durch menschliche Tätigkeit (Abbau, Opeltestgelände) entstandenen Sonderstandorten haben. Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden die Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung vom 20. Oktober 2016 zu Grunde gelegt.

Anlagebedingt wird das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen führen, weil durch die Anlage keine Flächen im Schutzgebiet in Anspruch genommen werden. Da die geplante Anlage im Zentrum des Gewerbegebiets liegt, gehen keine optischen Störwirkungen von der Anlage aus. Die zusätzlichen Lärmbelastungen durch den Test- oder den Notstrombetrieb unterschreiten die kritischen Schallpegel der im Vogelschutzgebiet in maßgeblichen Vogelarten Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Pirol und Hohлтаube. Für den Ziegenmelker darf während seiner Aktivitätszeit, der kritische Lärmpegel von 47 dB(A) tags nicht überschritten werden. An dem am nächsten zur Grenze des Vogelschutzgebietes gelegenen untersuchten Immissionsort IO8 Assar-Gabrielsson-Straße 11-13 kann im Regelbetrieb (Testbetrieb) unter Berücksichtigung der Lärmemissionen der Gesamtanlage tagsüber von Immissionen von 49 dB(A) und nachts von 36 dB(A) ausgegangen werden. Im Notstrombetrieb, der maximal an 474 h/a durchgeführt wird, sind dort in der Nacht 64 dB(A) zu erwarten. Im der mindestens 1 km entfernt gelegenen „Willersinnschen Grube“ kann aber, auch aufgrund der schützenden Wirkung des Baumbestandes, von geringeren Werten unterhalb des kritischen Schallpegels ausgegangen werden. Deshalb kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen die intraspezifische Kommunikation der vorgenannten wertgebenden Vogelarten beeinflussen. Außerdem wurden die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Immissionen in der Immissionsprognose des TÜV Rheinland ENERGY & ENVIRONMENT GmbH vom 14. Februar 2024 vertiefend untersucht. In der FFH-Verträglichkeitsstudie (S.12) ist ausgeführt, dass die Beurteilung im vorliegenden Fall auf dem „Stickstoffleitfaden BlmSchG-Anlagen“ (LAI & LANA 2019) beruht. In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in dem vorgenannten Leitfaden ein Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten von 0,3 kg N/ (ha*a) festgelegt. Das Abschneidekriterium für Stickstoff wurde in die Neufassung der TA Luft 2021 (Anhang 8) übernommen. Für die Säuredeposition ist im Anhang 8 der TA Luft 2021 ein Wert von 40 Seq/(ha*a) festgelegt.

Entsprechen die vom Vorhaben verursachten Depositionen diesen Werten oder liegen darunter, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich durch den zusätzlichen Eintrag keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ (ha*a) liegt bereits unterhalb der messtechnischen

Nachweisgrenze. Konkrete Effekte sind bei derart geringen Einträgen nirgends empirisch belegt. Nach der Veröffentlichung von UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019) zur Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente“ (BfN-Skripten 534) S. 44 wird das Abschneidekriterium als derjenige per Konvention festzulegende Wert definiert, bis zu dem die Wirkintensität bzw. der Stoffeintrag gleich Null zu setzen ist. In der Konsequenz werden damit der vorhabenbezogene Auswirkungsbereich und damit auch der Betrachtungsbereich für kumulative Wirkungen begrenzt. Erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen ist zu prüfen, ob die Bagatellschwelle von 3 % des relevanten Critical Loads unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Projekte überschritten wird. Durch das Bundesverwaltungsgerichts-Urteil zum Steinkohlekraftwerk in Lünen (BVerwG v. 15.05.2019, Az.: 7 C 27.17) wurde dieser vorhabenbezogene Abschneidewert für eutrophierende Stickstoffeinträge in Höhe von 0,3 kg N/ha*a bestätigt. Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen durch Stickstoff- oder Säuredepositionen infolge des beantragten Betriebs der Notstromaggregate offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastung für Stickstoffe und Säure werden in der Tabelle 1.3 der Immissionsprognose für die geplante Betriebsdauer im Notstrombetrieb von 481 h/a mit max. 0,18 kg N/ (ha*a) und max. 13 Seq/ (ha*a) angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den im Anhang 8 der TA Luft angegebenen Werten von 0,3 kg N/ (ha*a) und 40 Seq/ (ha*a). Die Einbeziehung kumulativer oder summativ wirkender Projekte kann im vorliegenden Fall nicht verlangt werden, weil diese erst bei höheren vorhabenbedingten Einträgen im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant werden. Deshalb sind keine Beeinträchtigungen der Lebensräume der maßgeblichen Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes durch die Stickstoff- oder Säuredepositionen zu erwarten. Im Ergebnis können daher erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Vogelarten in dem Vogelschutzgebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Landwirtschaft

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Forsten

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen i. S. d. Waldgesetzes in Anspruch genommen. Der Waldrechtsbelang könnte jedoch durch das o.g. Vorhaben durch Stoffeintrag (Säurebildner und Nährstoffe) in die umliegenden Waldgebiete betroffen sein (teilw. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet).

Bei dem o.g. Vorhaben handelt sich um eine NDMA bestehend aus insgesamt 38 NDM, die, abgesehen von den turnusmäßigen Wartungsintervallen, nur im Notfall betrieben wird. Die gesamte Feuerungswärmeleistung beträgt dabei maximal 230 MW. Bei einer zeitlich maximalen Beschränkung der Betriebszeit im Notstrombetrieb von 474 h/a (Zeitraumen Antragsgegenstand) werden die Abschneidekriterien von 0,3 kg N / (ha*a) bzw. von 30 Seq/ (ha *a)

im angrenzenden Natura 2000-Gebiet (DE-6019-401: Sandkiefernwälder in der Untermiebnene) eingehalten. Da auf diesen Flächen durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden dürfen (Verschlechterungsverbot), kann diese Aussage auch auf die benachbarten Waldgebiete, die in ähnlicher Reichweite liegen, übertragen werden.

Die prognostizierte Haupt-Ausbreitungsrichtung verläuft in nordöstlicher Richtung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Stickstoff- und Säuredepositionen in Waldgebieten in nördlicher oder westlicher Richtung ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der NDMA für das Rechenzentrum DC1A Dietzenbach der Redtec Computing GmbH.

VI.4.2.2.6 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffer V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

a) Bauplanungsrecht

aa) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort Assar-Gabrielsson-Straße 18, 63128 Dietzenbach stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort bestehenden Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der bestehenden Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Planung). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3B/1. Hierin ist eine max. Gebäudehöhe von 15 m festgesetzt, wie sie durch das Hauptgebäude der beantragten Nutzung auch eingehalten wird.

Im Weiteren sieht der Bebauungsplan die Möglichkeit der Überschreitung der Höhe auf 17,50m bei Errichtung eines Hochregallagers ausdrücklich vor.

Im Fall des Rechenzentrums werden die Vorgaben zur Höhenfestsetzung durch technisch erforderliche Schornsteine (geplante Höhe 26m) überschritten. Als (untergeordnete) technische Anlage können für sie Abweichungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen in Betracht gezogen werden, solange städtebauliche Gesichtspunkte gewahrt bleiben. Vor diesem Hintergrund hat der Magistrat bereits am 25. Mai 2020 sein Einvernehmen zur Befreiung von Höhenvorgaben erteilt.

Hierfür sprechen nachfolgende Gründe:

Im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten sind technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Antennenmasten oder Schornsteine regelmäßig anzutreffen, so auch im konkreten Fall. Die in Rede stehende Anlage fügt sich daher in den durch technische Infrastruktur geprägten Gebietscharakter ein. Hinzu kommt, dass die Schornsteine in Relation zum Gesamtvorhaben nur einen sehr geringen Flächenanteil einnehmen.

In der städtischen Silhouette finden sich außerdem bereits Hochhäuser mit Höhen bis ca. 50m. Eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.

Die beantragte Befreiung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nachbarschaftliche Interessen werden nicht berührt, da es zu keiner erheblichen Verschattung kommt und auch sonst keine Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Interessen oder Rechte ersichtlich ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

ab) Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt Dietzenbach am 6. November 2025 erteilt.

b) Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft. Bei Beachtung der unter Ziffern V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die erforderliche Baugenehmigung nach § 74 HBO liegen vor, sodass diese wurde miterteilt werden konnte.

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

VI.4.2.2.7 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion des Kreises Offenbach aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

VI.4.2.2.8 Luftverkehrsrecht

Durch das o. g. Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 14 und 18a LuftVG berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

VI.4.2.2.9 Treibhausgas-Emissionshandelgesetz (TEHG)

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der FWL_{ges} einer Anlage die FWL aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, auf die in der TA Lärm, im ArbSchG, in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln, niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten zuständigen Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

gez.
Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
0	Anschreiben	17.06.2024	3
1	Anträge		
	Formular 1/1 Antrag nach BImSchG	18.06.2026	5
	Formular 1/1.1 Teilgenehmigung § 8	entfällt	
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	12.11.2025	2
	Formular 1/1.3 Vorbescheid	entfällt	
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	16.02.2024	1
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	16.02.2024	1
	Vollmacht	16.02.2024	1
	Urheberrechte	16.02.2024	2
	Übereinstimmungserklärung	18.06.2026	1
2	Inhaltsverzeichnis	18.06.2026	6
3	Kurzbeschreibung		
	Text inklusive Übersichtsplan	18.06.2026	35
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	12.11.2025	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	16.02.2024	
	Text	17.06.2024	13
	Topografische Karte M 1:25.000	21.01.2024	1
	Freiflächenplan DC1A-RHD-SIT-ZZ-DR-C-8600, M 1:500	16.02.2024	1
	Koordinatenplan siehe Kapitel 18		
	Weitere Pläne siehe Kapitel 18		

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Text	18.06.2026	14
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	16.02.2024	1
	Formular 6/2 Apparateliste	16.02.2024	3
	Formular 6/3 Apparateliste	16.02.2024	4
	Übersichtsplan	16.02.2024	1
	Generatordatenblatt MTU 20V4000G74F	16.02.2024	2
	Generatordatenblatt MTU 16V2000G84F	16.02.2024	2
	Lageplan	Kapitel 5	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
	Blockfließbild	Kapitel 7	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Text	17.06.2024	3
	Formular 7/1 Stoffe Eingang	16.02.2024	1
	Formular 7/2 Stoffe Ausgang	17.06.2024	1
	Formular 7/3 Zwischenprodukte	entfällt	
	Formular 7/4 Abfälle	entfällt	
	Formular 7/5 Hold-up gefährlicher Stoffe	16.02.2024	1
	Formular 7/6 Stoffdaten	17.06.2024	3
	SDB Diesel		19
	SDB Harnstoff		14
	SDB Motoröl		13
	SDB Kühlmittel		17
	Blockfließbild 156-01-201	17.06.2024	1
8	Luftreinhaltung		
	Text	18.06.2026	23
	Formular 8/1 Emissionsquellen	17.06.2024	6
	Formular 8/2 Abgasreinigung	entfällt	
	Immissionsprognose EuL/21257813/A3	29.05.2024	231

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Text	16.02.2024	2
	Formular 9/1 Abfälle Verwertung	16.02.2024	1
	Formular 9/2 Abfälle Beseitigung	entfällt	
10	Abwasserentsorgung		
	Text	17.06.2024	4
	Formular 10 Abwasserdaten	entfällt	
	Entwässerungsgesuch, Redtec Computing GmbH	21.05.2024	74
	4 Pläne Entwässerung	21.05.2024	3
	Gutachten § 16 Abs. 3 AwSV	16.02.2024	4
	Gutachten § 52 WHG	16.02.2024	4
	Stellungnahme Einleitung Niederschlagswasser	16.02.2024	9
	Bemessung Abscheider	Kapitel 17	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt	
	Text	16.02.2024	1
	Formular 11 Abfalllageranlagen	entfällt	
12	Abwärmenutzung		
	Text	16.02.2024	1
	Formular 12/1	16.02.2024	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen		
	Text Austausch	17.06.2024	14
	Formular 13/1 Feuerungsanlagen	entfällt	
	Schallprognose TÜV Rheinland, EuL/21257813/08	06.05.2024	59
	Anhänge 4 und 5 zur Schallprognose, EuL/21257813/09 nur digital	06.05.2024	476

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
14	Anlagen- und Betriebssicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Text	16.02.2024	2
	Formular 14/1 StörfallIV	16.02.2024	1
	Formular 14/2 Betriebsbereich	entfällt	
	Formular 14/3 Land-Use-Planning	entfällt	
15	Arbeitsschutz		
	Text	16.02.2024	5
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	16.02.2024	2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung	16.02.2024	2
	Formular 15/3 Arbeitsschutzvorschriften	16.02.2024	1
16	Brandschutz		
	Text	16.02.2024	2
	Formular 16/1.1 Brandschutz Gebäude	16.02.2024	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz Generatöraufstellbereich	16.02.2024	3
	Formular 16/1.2	entfällt	
	Brandschutzkonzept 22F0003-B2, Fire Engineering & Safety Consulting GmbH	18.06.2026	50
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)		
	Text	17.06.2024	37
	Formular 17/1 Vorblatt	17.06.2024	5
	Formular 17/2 Lagern	16.02.2024	15
	Formular 17/3 Fass- und Gebindelager	entfällt	
	Formular 17/4 Abfüllen	16.02.2024	3
	Formular 17/5 Umschlagen	entfällt	
	Formular 17/6 Rohrleitungen	17.06.2024	4
	Formular 17/7.1 HBV Data Hall Generator	16.02.2024	4
	Formular 17/7.2 HBV Netzwerkgenerator	16.02.2024	4
	Grundriss Abfüllfläche 11-02_Treibstoff-/UREA Abfüllplattform	16.02.2024	1
	Fließbild AwSV-Anlagen Abfüllfläche, 165-01-301 bis 165-01-303	19.01.2024	3

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
	Fließbild AwSV-Anlagen Generatoren, 165-01-304 bis 314 Fließbild 156-01-312	19.01.2024 17.06.2024	1
	R+I Fließbilder Diesel, Harnstoff, Generatoren, ETH-01-XX-M3-P-1030	15.12.2023	12
	Zulassungsbescheinigungen		246
	Bemessung Abscheider	16.02.2024	3
	Sicherheitsdatenblätter	Kapitel 7	
	Gutachten § 42 AwSV Gesamtanlage, AGU TSO	25.04.2024	32
	Gutachten § 42 AwSV Abfüllfläche, AGU TSO	16.02.2024	12
	Stellungnahme § 20 AwSV Löschwasser, AGU-TSO	25.04.2024	24
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Text	17.06.2024	3
	Inhaltsverzeichnis	16.02.2024	3
	Bauantragsformular	16.02.2024	2
	Bauvorlageberechtigung-2024	16.02.2024	1
	Handelsregistrauszug-2022	16.02.2024	2
	Liegenschaftsplan Deckblatt	16.02.2024	1
	Liegenschaftsplan	16.02.2024	2
	Abstandsflächenplan	16.02.2024	
	Flugsicherungskordinaten	Kapitel 5	
	DC1A-RHD-SIT-ZZ-DR-C-8600-Freiflächenplan	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-B1-DR-A-8500-Untergeschoss	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-00-DR-A-8500-Erdgeschoss	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-M0-DR-A-8500-Einbau über Erdgeschoss	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-01-DR-A-8500-Erstes Obergeschoss	18.06.2026	1
	DC1A-RHD-ZZ-M1-DR-A-8500-Einbau über Erstes OOG	18.06.2026	1
	DC1A-RHD-ZZ-RF-DR-A-8500-Dachgeschoss	18.06.2026	1
	DC1A-RHD-ZZ-ZZ-DR-A-8600-Schnitte	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-ZZ-DR-A-8601-Ansichten 1 von 2	16.02.2024	1
	DC1A-RHD-ZZ-ZZ-DR-A-8602-Ansichten 2 von 2	16.02.2024	1

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
	DC1A-RHD-XX-ZZ-RP-Z-8500_Formlose Baubeschreibung	18.06.2026	12
	DC1A-RHD-XX-ZZ-RP-Z-8501_Formlose Nutzungsbe- schreibung	16.02.2024	7
19.1	Unterlagen für sonstige Konzessionen Emissionshandel und Naturschutz		
	Text	16.02.2024	1
	Formular 19/1 Treibhausgase	entfällt	
	Formular 19/3 Flächeninanspruchnahme	entfällt	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Text	17.06.2024	3
	Formular 20/1 Feststellung UVP Pflicht	14.03.2024	3
	Formular 20/2 Vorprüfung UVPG	entfällt	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht, Oekoplan	18.06.2026	292
	FFH-Verträglichkeitsstudie, Oekoplan	18.06.2026	63
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Text	16.02.2024	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Text	17.06.2024	1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	17.06.2024	2
	Untersuchungskonzept zum AZB, 2020330 HPC	16.05.2024	99

Anlage 2: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	01.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	11.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	14.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100)	
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	28.10.2025 (StAnz. S. 1280)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	20.05.2026 (GVBl. 2026 Nr. 32)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	09.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 9)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	01.06.2026 (ABl. L, 2026/1168, 02.06.2026)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WasserstoffBG	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

H2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.2.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.2.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.2.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.2.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H.2.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.2.10

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.3 Zuständige Überwachungsbehörden beim RP Da

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- | | |
|--------------------------|--|
| - der Grundwasser | das Dezernat IV/Da 41.1, Grundwasser |
| - der Wasserwirtschaft | das Dezernat IV/Da 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz |
| - des Bodenschutzes | das Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz |
| - der Abfallentsorgung | das Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege |
| - des Immissionsschutzes | das Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz (Energie, Bau Lärm) |
| und | |
| - des Arbeitsschutzes | das Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, |

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt.